

*Friedrich Barbarossa, Heinrich der Löwe
und die Kirchenorganisation in Transalbingien
Voraussetzungen, Bedeutung und Wirkungen
des Goslarer Privilegs von 1154*

VON JÜRGEN PETERSOHN

I. VORAUSSETZUNGEN, ABLÄUFE, ERGEBNISSE

Die Anfänge der Kirchenpolitik Heinrichs des Löwen im transalbingischen Slawenland¹⁾ werden erkennbar mit dem Wendenkreuzzug des Jahres 1147. Das Unternehmen, an dessen Operationen im Obodritenland der junge Sachsenherzog führend beteiligt war, hat in der geschichtlichen Wertung seit jeher eine schlechte Presse. Verständnis kann es vielleicht finden, wenn die Hypothek aufgedeckt wird, die hinter den Aktionen in Transalbingien stand: die Last einer zweihundertjährigen Geschichte von halben Erfolgen und umfassenden Rückschlägen christlicher Missions- und Hoheitspolitik, deren Bilanz um so negativer ausfiel, je näher sich der Blick auf die damalige Gegenwart richtete.

Der südliche Ostseeraum im Bereich des späteren Ostholstein, Mecklenburg und Vorpommern war in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts von einer Reihe nahe verwandter westslawischer Stammes- und Herrschaftsverbände besiedelt²⁾. Zwischen dem Limes Saxoniae und der Warnow saß der Großstamm der Obodriten mit seinen Untereinheiten der Wagrier, Polaben und Obodriten im engeren Sinne. Ihnen sind damals auch die zeitweilig zum Lutizenbund gehörigen Kessiner und Zirzipanen zuzuordnen, während in den lutizischen Teilgebieten zwischen Peene und Oder die Herrschaft der Pommernherzöge spürbar wurde, deren Ausgangsbasis der Stammesbereich der Pomoranen zwischen Oder und Weichsel war. Eine Sonderstellung nahmen die von der Insel Rügen her auch das südlich benachbarte Festland erfassenden Ranen (Rugianer) ein.

1) Eine knappe Zusammenfassung der folgenden Ausführungen erschien in: Kat. HdL 2 S. 144–148. – Abgekürzt zitierte Titel und Siglen schlüsselt das Verzeichnis am Ende des Beitrags auf.

2) Zur ethnischen Situation PETERSOHN, Ostseeraum S. 1ff., 15f.; Sebastian BRATHER, Archäologie der westlichen Slawen. Siedlung, Wirtschaft und Gesellschaft im früh- und hochmittelalterlichen Osteuropa (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 30, 2001) S. 80ff.; vgl. auch Michael MÜLLER-WILLE, Abodriten, Polaben und Wagrier im Nordwesten der slawischen Welt, in: Starigard/Oldenburg. Ein slawischer Herrschersitz des frühen Mittelalters in Ostholstein, hg. v. DEMS. (1991) S. 53–62. Zur Frage der Kessiner und Zirzipanen Gerard LABUDA, Zur Gliederung der slawischen Stämme in der Mark Brandenburg (10.–12. Jahrhundert), Jb. f. d. Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 42 (1994) S. 125ff.

Die ottonische Kirchenpolitik hatte diese Slawenvölker unterschiedlichen Diözesen zugeordnet³⁾. Die küstennahen Stämme bis zur Peene waren dem Erzbistum Hamburg-Bremen unterstellt. Im Osten schlossen sich die Metropolitanbereiche Magdeburgs und Gnevens an. In der Mitte des 11. Jahrhunderts, zur Zeit des machtvollen Erzbischofs Adalbert (1043–1072), gab es östlich der Elbe drei bremische Missionsdiözesen: Oldenburg, Ratzeburg und Mecklenburg. Noch während seines Pontifikats jedoch hatten gentilreligiöse Reaktionen und politische Verselbständigungen das Erreichte Schlag um Schlag vernichtet. Zu Beginn der 40er Jahre des 12. Jahrhunderts stand keine christliche Kirche mehr im obodritischen Slawenland. Im Gegenteil: Die heidnische Religiosität war erstarkt, hatte Götterbilder, Tempel und einen Priesterstand ausgebildet. Schauernd standen die christlichen Missionare vor den Kultstätten stammesgebundener Gottheiten wie des Prove in Wagrien oder des vierköpfigen Svantevit in Arkona auf Rügen⁴⁾. Das war der Anstoß, der die sächsischen Fürsten nach dem Fall von Edessa dazu bewog, statt ins Heilige Land zu ziehen, lieber ihre heidnischen Nachbarn dem Christentum zu unterwerfen⁵⁾; der Eindruck, unter dem Bernhard von Clairvaux in seinem hierfür bestimmten Aufruf die Forderung erhob, entweder den heidnischen Glauben oder die ethnische Verfaßtheit dieser Stämme zu beseitigen: ... *aut ritus ipse, aut natio deleatur*⁶⁾.

3) PETERSOHN, Ostseeraum S. 17ff., 38ff., 41ff.

4) Vgl. die Eindrücke, die Helmold I 52, 84, II 108, ed. SCHMEIDLER S. 102, 159f., 211 ff. über die religiösen Bräuche der obodritischen Slawen im allgemeinen sowie speziell über den heiligen Hain des Prove und das Standbild des Svantevit gibt. Dazu weiterhin die Schilderung Arnolds von Lübeck V 24, ed. LAPPENBERG S. 192f. über Bernos Kampf gegen die Gottheit Goderac; zur Diskussion hierüber PETERSOHN, Ostseeraum S. 153f. Zur Religion der Westslawen zusammenfassend Joachim HERRMANN, in: Die Slawen in Deutschland. Ein Handbuch, hg. v. DEMS. (1974) S. 249ff. Über neue Funde heidnischer Religiosität in Oldenburg informiert Ingo GABRIEL, Christentum und Heidentum, in: Starigard/Oldenburg (wie Anm. 2) S. 289ff.

5) Dies die offizielle Begründung der Wendenkreuzzugs-Enzyklika Papst Eugens III. vom 11. April 1147: *Quidam etiam ex vobis ... contra Sclavos ceterosque paganos habitantes versus aquilonem ire et eos Christiane religioni subiugare Domino auxiliante intendunt*; JL 9017; Codex diplomaticus et epistolarius Moraviae 1 (1836) Nr. 265; ähnlich der Wortlaut im etwas späteren Schreiben Eugens III. an Bischof Heinrich von Mähren; JL 9110; Cod. dipl. et epist. Morav. I 277. – Vgl. die Situationsanalyse von Friedrich LOTTER, Bemerkungen zur Christianisierung der Abodriten, in: Festschrift f. Walter Schlesinger 2 (Mitteldeutsche Forschungen 74/2, 1974) S. 395–442. Über die Motive Heinrichs des Löwen DERS., Die Vorstellungen von Heidenkrieg und Wendenmission bei Heinrich dem Löwen, in: Heinrich der Löwe, hg. v. Wolf-Dieter MOHRMANN (Veröff. d. Niedersächsischen Archivverwaltung 39, 1980) S. 21 ff.

6) S. Bernardi opera 8, ed. J. LECLERCQ – H. ROCHAIS (1977) S. 432f. ep. 457. Neben dem obigen Zitat ist ebd. die Wendung *ad delendas penitus, aut certe convertendas nationes illas* zu beachten. Über das Verständnis dieser Passagen gibt es eine breite und kontroverse Literatur. Persönlich neige ich der in den obigen Text eingeflossenen Interpretation von Friedrich LOTTER, Die Konzeption des Wendenkreuzzugs (VuF Sonderbd. 23, 1977) zu, wonach Bernhard nicht an eine physische Ausrottung der Slawen, sondern an die Aufhebung selbständiger nichtchristlicher Herrschaftsorganisationen dachte

Greifbare militärische, geschweige missionarische Erfolge hat auch der westliche Ableger des Wendenkreuzzugs nicht erbracht⁷⁾. Aber er hat Rechtsansprüche aktualisiert und Rechtsverhältnisse geschaffen, kirchliche wie weltliche. Erzbischof Adalbero von Bremen (1123–48) und Herzog Heinrich von Sachsen manifestierten durch ihre Teilnahme an diesen Vorgängen ihre Hoheit über die Obodriten⁸⁾. Die Massentaufe vor Dobin bekundete, daß dieses Land künftig zum *Orbis christianus* gehöre. Das hatte Konsequenzen auch für die Akteure dieses Unternehmens. Ihnen nämlich oblag nunmehr die Pflicht, für die Getauften eine Kirchenorganisation als Voraussetzung einer geregelten Seelsorge zu schaffen.

Die ersten Schritte dazu dürften im unmittelbaren Anschluß an den Wendenkreuzzug unternommen worden sein. Bereits im September 1148 ordnete Papst Eugen III. den Kardinaldiakon Guido von S. Maria in Porticu mit Aufträgen *tam in Polonia quam in terra illa, que noviter luce Christiane fidei est perfusa*, nach Norden ab⁹⁾. Im Frühjahr des folgenden Jahres ließ dieser Abt Wibald von Corvey wissen, daß er demnächst mit dem Herzog von Sachsen in Königsutter *de constitutione episcoporum in Leuticiam* – also über die Organisation der Kirche in Transalbingien¹⁰⁾ – verhandeln

(vgl. meine Rezension HZ 230 [1980] S. 407–409; ähnlich Joachim EHLERS, *Heinrich der Löwe. Europäisches Fürstentum im Hochmittelalter* [Persönlichkeit und Geschichte 154/155, 1997] S. 26), doch ist Lotters Ansicht namentlich von Hans-Dietrich KAHL nachdrücklich widersprochen worden, vgl. etwa dessen Bemerkungen, *Jb. f. d. Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 28 (1979) S. 322–324 sowie Ders., *Christianisierungsvorstellungen im Kreuzzugsprogramm Bernhards von Clairvaux. Anmerkungen zum geistesgeschichtlichen Kontext des »Wendenkreuzzugs« von 1147*, *Przegład historyczny* 75 (1984) S. 453–461; Ders., »... Auszujäten von der Erde die Feinde des Christennamens ...«. Der Plan zum »Wendenkreuzzug« von 1147 als Umsetzung sibyllinischer Eschatologie, *Jb. f. d. Gesch. Mittel- u. Ostdeutschlands* 39 (1990) S. 133–160.

7) Zum Verlauf Helmold I 65, ed. SCHMEIDLER S. 122f.; vgl. JORDAN, *Heinrich der Löwe* S. 36ff.; GAETHKE S. 71 ff. Zur Frage nach dem Erfolg Hans-Dietrich KAHL, *Zum Ergebnis des Wendenkreuzzugs von 1147*, zuletzt in: *Heidenmission und Kreuzzugsgedanke in der deutschen Ostpolitik des Mittelalters*, hg. v. Helmut BEUMANN (*Wege der Forschung* 7, 1963) S. 275–316; für das pommerische Teilunternehmen PETERSOHN, *Ostseeraum* S. 342ff.

8) Die herrschaftliche Seite dieser Ansprüche referiert Helmold I 65, ed. SCHMEIDLER S. 122 mit der Überlegung der *satellites ducis nostri et marchionis Adelberti* ...: *Nonne terra, quam devastamus, terra nostra est, et populus, quem expugnamus, populus noster est?* Dazu Helmut BEUMANN, *Kreuzzugsgedanke und Ostpolitik im hohen Mittelalter*, zuletzt in: *Heidenmission und Kreuzzugsgedanke* (wie Anm. 7) S. 143f.

9) So das Empfehlungsschreiben Papst Eugens III. für Guido an Bischof Heinrich von Mähren vom 13. September 1148; JL 9296; zuletzt ed. Klaus CONRAD, *Pommersches Urkundenbuch* 1² (1970) Nr. 36. Vgl. im übrigen Johannes BACHMANN, *Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien* (1125–1159) (*Hist. Studien* 115, 1913) S. 86–89; GAETHKE S. 125ff.

10) Mit »Leuticia« kann nicht der lutizische Bereich im Küstengebiet der Ostsee gemeint sein, der entsprechend der ottonischen Diözesaneinteilung Ostelbiens den Bistümern Havelberg und Brandenburg unterstand (vgl. PETERSOHN, *Ostseeraum* S. 38ff.), deren Oberhirten sich im Zusammenhang mit dem östlichen Teilunternehmen des Wendenkreuzzugs, mit dem Heinrich der Löwe nichts zu tun hatte, damals ebenfalls um die Wiederherstellung ihrer alten Diözesanrechte bemühten (ebd.

wolle¹¹). Vom Bremer Erzbischof war in diesem Zusammenhang keine Rede. Der kurz zuvor gewählte Inhaber dieser Würde, Hartwig I. (1148–68), weilte zu jener Zeit an der römischen Kurie, um, wie vermutet wird, Gespräche über die Erneuerung der traditionellen Rechte seines Erzstifts zu führen¹²). Aus chronologischen wie sachlichen Gründen muß diese Reise jedoch als Folge, nicht als Ursache jener Kardinalslegation angesehen werden¹³), als deren Initiator somit Heinrich der Löwe hervor-

S. 342ff.). Somit bleiben im wesentlichen nur die Gebiete der Kessiner und Zirzipanen östlich der Warnow bzw. in ungenauer geographischer Terminologie, wie sie in kurialen Zeugnissen nicht selten ist, der Aktionsraum des westlichen Wendenkreuzzugs als ganzes. Um die bloße Einsetzung von Bischöfen dürfte es sich auch dabei nicht primär gehandelt haben. »Constituere« ist ein spezifisches Gründungsverb und meint die Neueinrichtung einer kirchlichen Institution; vgl. Otto MEYER, Die Klostergründung in Bayern und ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter, ZRG Kan. 20 (1931) S. 184. Für die Wiederherstellung der alten Bistümer hätte es auch nicht der Mitwirkung eines päpstlichen Legaten bedurft. Heinrich dem Löwen dürfte es somit um eine grundsätzliche Neufassung der kirchlichen Organisation des transalpinischen Missionsraumes gegangen sein. – Im einzelnen sehr abweichend GAETHKE S. 125ff. passim.

11) *Fraternitati vestrae presentibus scriptis notificare decrevimus, quod, peracta legatione domni papae in Poloniam, ad partes Saxoniae devenimus, ibique pro complenda legatione eiusdem domini nostri de constitutione episcoporum in Leuticiam, seu etiam pro negotio ducis Loteris, quod vobis non extat incognitum, moram necessario facimus*; Schreiben des Kardinaldiakons Guido von S. Maria in Porticu an Abt Wibald von Corvey, der zur Mitwirkung an diesen Beratungen aufgefordert wird, wohl vom Mai/Juni 1149; Wibaldi epistolae Nr. 184, ed. Philipp JAFFÉ, Monumenta Corbeiensia (Bibl. rerum Germanicarum 1, 1864) S. 303f. Die Lesung des Ortsnamens hat Wilhelm von GIESEBRECHT, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 4 (2 1877) S. 484 gesichert; zur Datierung zuletzt Freya STEPHAN-KÜHN, Wibald als Abt von Stablo und Corvey und im Dienste Konrads III. (Diss. phil. Köln 1973) S. 405. Ob die anvisierten Verhandlungen stattgefunden haben, ist nicht überliefert. Die Feststellungen von GP VI S. 75f. Nr. *130, die sie wie viele andere Autoren für tatsächlich durchgeführt ansehen, lassen sich durch die unklaren Aussagen der im 13. Jahrhundert entstandenen Annales Hamburgenses zu 1149, ed. J.M. LAPPENBERG, MGH SS 16 S. 382 nicht rechtfertigen.

12) MAY Nr. 490, 491; GP VI S. 75f. Nr. *128, *129, *131. Die bisherigen Vermutungen beschränken sich darauf, daß es bei den damaligen Verhandlungen um die Hamburg-Bremer Metropolitanrechte in Nordeuropa gegangen sei.

13) JORDAN, Bistumsgründungen S. 81; DERS., Heinrich der Löwe und das Schisma unter Alexander III., MIOG 78 (1970) S. 225; DERS., Heinrich der Löwe S. 40 schrieb die Einleitung der geplanten Legatenverhandlungen des Kardinals Guido mit Heinrich dem Löwen dem nach Rom gereisten Erzbischof Hartwig zu; die Kurie habe es für richtig gehalten, »sich über diese Fragen zunächst mit Herzog Heinrich in Verbindung zu setzen« (zit. nach Bistumsgründungen, wie oben). Dagegen spricht vor allem die Chronologie der Abläufe. Zum Zeitpunkt, an dem die Absendung dieser Legation erfolgte (vgl. Anm. 9), wurde Hartwig I. gerade zum Erzbischof gewählt (1148 nach Aug. 25, vor Sept. 8; vgl. Karl REINECKE, Hammaburgensis sive Bremensis ecl., in: Series episcoporum ecclesiae catholicae occidentalis V 2, cur. Stefan WEINFURTER et Odilo ENGELS [1984] S. 41). Zu Beginn des Zeitraumes, während dessen er bei Papst Eugen III. weilte (April-Juni 1149; vgl. Anm. 12), dürfte aber bereits das Schreiben des Kardinallegaten, der in diesen Wochen kaum mehr neue Informationen von der Kurie empfangen konnte, an Wibald von Corvey abgegangen sein. Unabhängigkeit beider Vorgänge legt

tritt¹⁴). Offenbar sah Hartwig durch dessen Planungen die Handlungsfreiheit und die traditionellen Rechte seines Erzstifts erheblich bedroht. Nur so ist wohl sein überhastetes Vorgehen zu erklären, sogleich nach seiner Rückkehr aus Italien im September 1149 ohne jede organisatorische Vorbereitung durch die Weihe zweier Bischöfe für Oldenburg und Mecklenburg die 84 Jahre zuvor abgerissene Reihe bremischer Suffragane im Slawenland kurzerhand zu erneuern¹⁵). Helmold überliefert glaubhaft, daß dies ohne Wissen des Sachsenherzogs und zu dessen heftiger Verärgerung geschah¹⁶). Dessen Reaktion ist durchaus verständlich; denn durch Hartwigs Vorgehen war Heinrichs Organisationsplan torpediert. Die Folge war, daß der jahrhundertalte politische Konflikt zwischen dem Erzstift Hamburg-Bremen und der sächsischen Herzogsgewalt über die politische Vorherrschaft in Norddeutschland¹⁷), durch Übergriffe Heinrichs des Löwen auf das Erbe der Stader Grafen¹⁸) zusätzlich verschärft, nunmehr auch auf den transalbingischen Raum übertragen wurde.

Konnte Hartwig von Hamburg-Bremen, der jenseits des Limes Saxoniae über keinerlei Besitzungen und Herrschaftsrechte verfügte, seinem Vorgehen überhaupt Realisierungschancen beimessen? Helmold, die einzige Quelle für diese Vorgänge, erlaubt keine Antwort auf diese Frage. Wagt man jedoch die Überlegung, Hartwig hätte mit der formalen Anknüpfung an das Bistumskonzept Adalberts von Bremen aus dem 11. Jahrhundert auch dessen Organisationsgrundlagen erneuern können, die auf dem politischen Zusammengehen mit dem damaligen Obodritenfürsten Gottschalk unter Ausschluß des billungischen Sachsenherzogs Ordulf beruhten¹⁹), dann läßt sich ermessen, daß für Heinrich den Löwen allein durch die Möglichkeit eines solchen Schrittes höchste Alarmbereitschaft geboten

aber auch Hartwigs späteres Vorgehen nahe, das auf eine getreue Wiederherstellung der transalbingischen Bistumseinteilung der Zeit seines Vorgängers Adalbert ausgerichtet war, was offenbar Heinrichs Ziel gerade nicht darstellte. Insofern wird er an der Kurie wohl nicht nur über die Wiedergewinnung der skandinavischen Prärogativen seiner Metropole verhandelt (vgl. GP VI S. 75 Nr. 127), sondern wahrscheinlich sogar gegen den Organisationsplan Heinrichs des Löwen, der die überkommene Bistumseinteilung seiner Erzdiözese bedrohte, protestiert haben, für deren Erneuerung er freilich, anders als Heinrich der Löwe für sein Vorhaben, keine Erlaubnis des Papstes brauchte.

14) Eine selbständige Planung des Papsttums dürfte nach allem, was über vergleichbare Organisationsmaßnahmen im slawischen und baltisch-prußischen Raum im 12. und 13. Jahrhundert bekannt ist, auszuschließen sein.

15) MAY Nr. 492; vgl. unten S. 250. Zur Problematik dieses Schrittes GAETHKE S. 20ff.

16) *Factaque sunt haec inconsulto duce et comite nostro* (Adolf II. von Holstein); Helmold I 69, ed. SCHMEIDLER S. 131. Beider weitere Reaktionen werden anschließend geschildert.

17) Vgl. Peter JOHANEK, Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen und ihre Kirche im Reich der Salierzeit, in: Die Salier und das Reich 2, hg. v. Stefan WEINFURTER unter Mitarb. v. Frank Martin SIEFARTH (1991) S. 82ff.

18) Vgl. Gerd ALTHOFF, Heinrich der Löwe und das Stader Erbe, DA 41 (1985) S. 66–100; EHLERS, Heinrich der Löwe (wie Anm. 6) S. 24f.

19) PETERSOHN, Ostseeraum S. 24f.

war. Der Aufbau einer Missionskirche in Zusammenarbeit mit den einheimischen Slawenfürsten hätte deren Herrschaft nicht nur politisch aufgewertet, sondern auch theologisch legitimiert und damit den sächsischen Hoheitsanspruch auf das transalbingische Slawenland ganz erheblich geschwächt.

Unter diesem Blickwinkel betrachtet, wird der energische und unnachgiebige Kampf verständlich, den Heinrich nunmehr um die Unterstellung der von Erzbischof Hartwig ernannten Bischöfe unter seine Herzogsgewalt eröffnete. Für Heinrich den Löwen wurde die Erringung der Kirchenhoheit in den transalbingischen Bistümern zur entscheidenden Voraussetzung für die Beherrschung der sächsischen Slawenmark²⁰.

Opfer der damit beginnenden Auseinandersetzungen²¹ waren zunächst die neuernannten Bischöfe. Den Schaden aber hatte die Mission als ganzes zu tragen. Vizelin von Oldenburg, seit den 20er Jahren geduldig im holsteinisch-slawischen Grenzraum wirkend²², wurden die – ohnehin geringen – Zehnteinkünfte gesperrt²³. In diesem Lande, das seine Väter mit Schild und Schwert errungen und ihm zum Besitz vererbten, so mußte der demütige Priester aus dem Munde des Herzogs erfahren, habe er über diese Dinge zu entscheiden, und er werde seiner Erhebung nur zustimmen, wenn er die Investitur aus seiner Hand empfangen²⁴. Der Erzbischof dagegen beschwor Vizelin mit flammenden Worten, am Prinzip der Kaiserinvestitur festzuhalten²⁵: Lieber die Güter einbüßen als die Ehre²⁶!

Vizelin, durch den Konflikt zermürbt, gab einige Zeit später nach »und empfing das Bistum mittels des Stabes aus der Hand des Herzogs«²⁷. Heinrich der Löwe hatte damit gewaltsam seinen Investituranpruch im Obodritenland durchgesetzt. Emmehard von

20) Anregungen der Position seines Schwiegervaters Konrad von Zähringen in Burgund (vgl. unten S. 262), auf die die Forschung mehrfach – vgl. zuletzt LOTTER, Vorstellungen (wie Anm. 5) S. 26 – hinwies, sind möglich, aber nicht beweisbar und angesichts der spezifischen Lage der transalbingischen Mark nicht als Erklärungshilfe notwendig.

21) Vgl. nur JORDAN, Heinrich der Löwe S. 40ff.; Peter CLASSEN, Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. v. J. FLECKENSTEIN (VuF 17, 1973) S. 433ff.

22) Vgl. Erich HOFFMANN, Vicelin und die Neubegründung des Bistums Oldenburg/Lübeck, in: Lübeck 1226. Reichsfreiheit und frühe Stadt, hg. v. O. AHLERS u. a. (1976) S. 118ff.; Lorenz HEIN, Anfang und Fortgang der Slawenmission, in: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte 1 (1977) S. 127ff.; PETERSOHN, Osteerraum S. 52ff. – Vizelin war freilich nicht »in Wagrien mit der Holstenmission im Grenzraum zu den Obodriten« – so Alfred HAVERKAMP, Aufbruch und Gestaltung. Deutschland 1056–1273 (Neue Deutsche Geschichte 2, ² 1993) S. 200 – sondern umgekehrt, von seinem Stützpunkt in Holstein aus mit der Missionierung der Wagrier beschäftigt.

23) Helmold I 69, ed. SCHMEIDLER S. 131.

24) Ebd.

25) Vgl. das bei Helmold I 69, ed. SCHMEIDLER S. 132f. überlieferte Gespräch.

26) ... *nonne satius est ferre iacturam bonorum quam honoris? Auferant, si velint, decimas, obcludant vobis introitum, si placet, parrochiae vestrae, tolerabilis erit ista molestia*; ebd., ed. SCHMEIDLER S. 133.

27) ... *et suscepit episcopatum per virgam de manu ducis*; Helmold I 70, ed. SCHMEIDLER S. 135.

Mecklenburg, wenngleich kirchenpolitisch ganz andere Wege wählend als Vizelin, dürfte sich gleichermaßen frühzeitig dem herzoglichen Druck gebeugt haben²⁸⁾. Trotz dieser Einzelerfolge blieben Heinrichs Investiturpositionen jedoch gefährdet, bis Friedrich Barbarossa sie auf dem Goslarer Hoftag von Ende Mai/Anfang Juni 1154 schließlich von Reichs wegen legitimierte²⁹⁾. Das damals ausgestellte Privileg gab Heinrich u.a. die Befugnis, in Oldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg sowie in weiteren Bistümern, die er im Heidenland gründen würde, das Königsrecht der Bischofseinweisung auszuüben³⁰⁾. Der Kampf um die Investiturfrage war damit jedoch keineswegs beigelegt. Als Vizelin zu Ende des Jahres 1154 starb, lenkte Heinrichs Gemahlin Clementia die Wahl von Klerus und Volk Wagriens auf den herzoglichen Kaplan Gerold³¹⁾. Erzbischof Hartwig bestritt die Kompetenz des Wahlgremiums und weigerte sich, Gerold zu konsekrieren³²⁾. Der Abgewiesene zog seinem Herrn über die Alpen nach und empfing nach einigen Schwierigkeiten im Juni 1155 die Weihe aus den Händen Papst Hadrians IV.³³⁾.

1154 hat Heinrich der Löwe auch das 1149 noch ausgesparte Bistum Ratzeburg erneuert³⁴⁾. Im Gegensatz zu Oldenburg und Mecklenburg hatte er hier freie Hand³⁵⁾. Die personelle und organisatorische Entscheidung, die er nunmehr traf, darf somit als Ausdruck seiner ganz persönlichen Vorstellungen über das Ideal der Kirchenorganisation im Slawenland betrachtet werden. Zum Bischof von Ratzeburg berief Heinrich den Propst des Magdeburger Prämonstratenserstifts Unser Lieben Frau, Evermod³⁶⁾, und machte damit in Pölabien einen Ableger des sächsischen Zweiges des damals in Ostelbien führenden Kanoniker-Reformordens heimisch³⁷⁾, der sich, wie die Bistumsverfassung in Brandenburg, Ha-

28) Jürgen PETERSOHN, Emmehard von Mecklenburg und Heinrich der Löwe, in diesem Bande S. 281 ff.

29) DFI 80.

30) Vgl. unten S. 256 ff.

31) Helmold I 80, ed. SCHMEIDLER S. 149 f.

32) Ebd., ed. SCHMEIDLER S. 150 f. Gerold trifft den Erzbischof sogar *Aldenburgensem episcopatum in alteram personam demutare parantem* an.

33) Ebd., ed. SCHMEIDLER S. 151; I 81 S. 154 f. Vgl. GP VI S. 79 Nr. *141, *142; S. 142 Nr. *4–*6.

34) Vgl. JORDAN, Bistumsgründungen S. 85 ff.

35) Die Bemerkung des erheblich jüngeren Ratzeburger Zehntregisters, die Wiederbegründung Ratzeburgs durch Heinrich den Löwen sei *consentiente et sibi fideliter cooperante domino Hartwico magno Bremensium archiepiscopo* erfolgt (MUB I 375 S. 361), ist eine nachträgliche Schöpfung der damaligen Situation.

36) Helmold I 77, ed. SCHMEIDLER S. 145 f.; vgl. J. PETERSOHN, *Ratzeburgensis eccl.*, in: *Series episcoporum V 2* (wie Anm. 13) S. 73 f.

37) 1158 bestimmte Papst Hadrian IV. *inclinati precibus karissimi filii nostri Henrici Bawarie et Saxonie ducis, in fundo cuius predicta ecclesia fundata esse dinoscitur*, für Ratzeburg u.a., *ut ordo canonicus, qui secundum deum et beati Augustini regulam atque Premonstratensium fratrum habitum ibidem dinoscitur institutus, perpetuis in eadem ecclesia temporibus inuiolabiliter obseruetur*; MUB I 62; JL 10381; GP VI S. 161 Nr. 2. Vgl. PETERSOHN, *Ostseeraum* S. 184 f.

velberg und zeitweilig auch in Pommern erkennen läßt³⁸⁾, mit Erfolg der Missionspredigt und der organisatorischen Gestaltung des Kirchenwesens in den Slawenlanden annahm³⁹⁾. Hinter diesem Entschluß wird die Gestalt Erzbischof Wichmanns von Magdeburg sichtbar, der dem Goslarer Privileg als erster seine Zustimmung gegeben hatte⁴⁰⁾ und die Prämonstratenser der sächsischen Zirkarie zielbewußt als Vertreter seiner Interessen einsetzte⁴¹⁾. Hartwig von Bremen hatte eine weitere Schlacht verloren⁴²⁾.

Nichtsdestoweniger hat der Bremer Kirchenfürst erst um 1158 einen Ausgleich mit dem Kaiser und dem Welfen getroffen⁴³⁾, und dem entsprechend setzen historiographische Quellen Sachsens die kaiserliche Bevollmächtigung für die Schaffung der Kirchenorganisation in den überelbischen Landen erst auf das Jahr 1159, so daß an die endgültige Einweisung in diese Rechte im Anschluß an die nachträgliche Zustimmung Hartwigs von Bremen zu denken ist⁴⁴⁾. Nun auch erst, nach Helmold um 1160, ließ Heinrich der Löwe sich in Anlehnung an die lehnsrechtliche Interpretation des königlichen Investiturrechts, wie sie sich nach dem Wormser Konkordat im Reich durchgesetzt hatte, von seinen Bischöfen den Formalkakt feudaler Unterordnung, das Hominium, leisten⁴⁵⁾. Im Zuge ihrer Lehnspflicht ver-

38) Die Domkapitel von Brandenburg und Havelberg waren dem Prämonstratenserorden inkorporiert; zeitweilig hatte auch das Prämonstratenserstift Grobe auf Usedom die Funktionen des Kathedralkapitels für das junge pommersche Bistum übernommen; vgl. PETERSOHN, Ostseeraum S. 310ff.

39) Franz WINTER, Die Prämonstratenser des zwölften Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland (1865); vgl. auch PETERSOHN, Ostseeraum S. 404ff. mit Kt. 7 S. 403.

40) ... *annuentibus regni principibus his: archiepiscopo Magedeburgense Wichmanno*; DFI 80. Die Vermutung von JORDAN, Bistumsgründungen S. 87, daß er Evermod auch die Bischofsweihe erteilt und gehofft habe, Ratzeburg »zu einem Suffraganbistum machen zu können«, läßt sich nicht belegen. Doch betont Arnold von Lübeck V 7, ed. LAPPENBERG S. 154 ausdrücklich, die Berufung des Propstes Evermod von Magdeburg zum Bischof von Ratzeburg sei *auctoritate archiepiscopi eiusdem loci* geschehen.

41) Vgl. WINTER, Die Prämonstratenser (wie Anm. 39) S. 99; Christof RÖMER, Orden und Klöster im Mittelalter, hg. v. Matthias PUHLE (1992) S. 64f. WINTER a. a. O. S. 236 hat die auf das Magdeburger Liebfrauenstift hin ausgerichteten sächsischen Prämonstratenser treffend als »die disciplinierten geistlichen Truppen« der Magdeburger Erzbischöfe bezeichnet. Vgl. im übrigen PETERSOHN, Ostseeraum S. 350, 365.

42) Daß Evermods Ernennung zum Bischof von Ratzeburg »eher den Intentionen Hartwigs von Bremen als denen Heinrichs des Löwen entsprochen haben dürfte« – so Michael LINDNER, Friedrich Barbarossa, Heinrich der Löwe und die ostsächsischen Fürsten auf dem Merseburger Pfingsthoftag des Jahres 1152, Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft 43 (1995) S. 205 – kann aus der Zeugenschaft Wichmanns in einer damaligen Urkunde Hartwigs für Paulinzella (MAY Nr. 519) schwerlich abgeleitet werden und ist im Zusammenhang der damaligen Beziehungen Heinrichs des Löwen und des Bremer Erzbischofs (vgl. unten S. 263ff.) sogar höchst unwahrscheinlich.

43) Vgl. unten S. 264ff.

44) Vgl. unten S. 266ff.

45) ... *ut recipent ab eo dignitates suas et applicarentur ei per hominū exhibicionem, sicut mos est fieri imperatori*; Helmold I 88, ed. SCHMEIDLER S. 173. Die Begründung des Zeitpunkts durch GAETHKE

langte er von den Bischöfen die Erfüllung von Hof- und Heerfahrt⁴⁶⁾ und hat die personelle Besetzung der Bistümer sehr eindeutig bestimmt⁴⁷⁾.

Zu einer Belehnung gehörte ein nutzbares Objekt, das dem Vasallen wirtschaftliche Sicherstellung für die Erfüllung seiner Lehnspflichten bot, das Benefizium. Heinrich der Löwe scheint sich mit der schon Vizelin bedrängenden Frage der Ausstattung der Slawenbistümer erst gegen Ende der 50er Jahre nachdrücklich befaßt zu haben. 1158 verließ er dem Bistum Ratzeburg eine *dos* von 300 Hufen⁴⁸⁾. Die gleiche Summe wird später auch für Oldenburg und Mecklenburg genannt⁴⁹⁾. Aber die glänzende Zahl (über 5000 Hektar)⁵⁰⁾ täuscht leicht über die Realität jener Gegenwart hinweg. Bei den überwiesenen Besitzungen handelte es sich zum Teil um Sümpfe und Moore, zudem waren die Areale schlecht vermessen, so daß die Bischöfe Mühe hatten, von den zur Ausstattung verpflichteten Grafen den zugesicherten Besitz vollständig zu erlangen⁵¹⁾.

Zusätzliche organisatorische Hilfen bot den Slawenbistümern die Verlegung des Kathedralsitzes aus den ländlichen und halbheidnischen Örtlichkeiten Oldenburg und Mecklenburg in die neuen deutschrechtlichen Stadtsiedlungen Lübeck und Schwerin um das Jahr 1160⁵²⁾. In beiden Orten gründete der Herzog Domkapitel als Zentren der kirchlichen Verwaltung⁵³⁾.

Von Fortschritten der Bekehrungsarbeit war bei allen diesen Maßnahmen zunächst kaum die Rede. Heinrich der Löwe handelte als Landesherr, als Organisator, als Ausstatter der Kirche. Mission, Pfarreigründung und Seelsorge waren Aufgaben der Bischöfe und ih-

S. 256f. mit der angeblich nun erst erfolgten »Berufung Bernos« wird durch dessen wahrscheinlich sehr viel früheren Ernennung fragwürdig; vgl. PETERSOHN, Emmehard, in diesem Bande S. 290.

46) JORDAN, Bistumsgründungen S. 122f.

47) Herzoglichem Votum verdanken ihre Erhebung die Bischöfe Gerold und Konrad I. von Lübeck. Dessen Nachfolger Heinrich I. erbaten sich die Kanoniker vom Herzog (*si tamen hec eorum petitio vel designatio eius consensui non repugnet*; Arnold von Lübeck I 13, ed. LAPPENBERG S. 31). Mangels bestehender Wahlgremien dürfte auch die Ernennung Evermuds von Ratzeburg und Bernos von Schwerin das Werk des Sachsenherzogs gewesen sein. Einzelbelege liefern die Biographien der Lübecker, Ratzeburger und Schweriner Bischöfe dieser Zeit; vgl. J. PETERSOHN, Lubeka, Raceburgensis eccl., Sverinensis eccl., in: Series episcoporum V 2 (wie Anm. 13) S. 65ff., 73, 80ff.

48) UHdL 41. Der Text ist verunechtet, jedoch kann am Umfang der Grundausrüstung kein Zweifel bestehen; vgl. JORDAN, Bistumsgründungen S. 36ff. Der Sachverhalt wird durch Helmold I 77, ed. SCHMEIDLER S. 145f. gedeckt.

49) UHdL 81, 82. Vgl. insgesamt JORDAN, Bistumsgründungen S. 110ff.

50) Die flämische Hufe zu 16, 8 ha gerechnet.

51) Vgl. Helmold I 84, ed. SCHMEIDLER S. 162.

52) Helmold I 90, ed. SCHMEIDLER S. 175f.; vgl. PETERSOHN, Ostseeraum S. 80f.; GAETHKE S. 257ff.

53) UHdL 60 (Lübeck), 89 (Schwerin). Ratzeburg besaß als Prämonstratenserstift von vornherein ein – allerdings ordensgebundenes – Kathedralkapitel. Vgl. Adolf FRIEDERICI, Das Lübecker Domkapitel im Mittelalter 1160–1400 (Quellen u. Forschungen zur Gesch. Schleswig-Holsteins 91, 1988); Margit KALUZA-BAUMRUKER, Das Schweriner Domkapitel (1171–1400) (Mitteldeutsche Forschungen 96, 1987).

rer Helfer. Noch aber bestanden östlich des Schweriner Sees Verhältnisse, die sich kaum von jenen der 40er Jahre unterschieden. Helmold vermittelt, sicher parteiisch und übertreibend, andererseits aber doch aus direktem Erleben, den Eindruck von Gegenden, aus denen immer aufs neue Überfälle und Raubzüge auf die christlichen Nachbarn hervorbrachen, und deren Herren, die slawischen Fürsten von Mecklenburg, der Mission keinerlei Förderung zuteil werden ließen⁵⁴). Er setzte seine Hoffnung auf die Wirkungen der deutschen Einwanderung, deren Details er mit einmaliger Aufmerksamkeit für diese Vorgänge beschrieben hat⁵⁵).

Eine strukturelle Analyse der Situation im Slawenland würde demgegenüber aber auch darzulegen haben, daß Niklot und seine Söhne, ihrer politischen Selbständigkeit durch Heinrich den Löwen längst beraubt, aber keineswegs aus ihrem Erbe verdrängt, nicht in der Lage waren, gegenüber dem äußeren Druck und dem inneren Aufbegehren eine wirksame Herrschaftsgewalt zu stabilisieren. Sie mußte zeigen, daß der Widerstand gegen die sächsischen Eroberungen und Enteignungen in der wendischen Bevölkerung mit der Ablehnung des Christentums Hand in Hand ging, und dürfte nicht verbergen, daß die transalbingischen Bischöfe selbst kein Konzept für eine Form der Missionierung entwickelt hatten, die slawische Traditionen und christliche Religiosität zu vereinen bemüht war.

Nur einer besaß in den 50er Jahren den Mut und die Glaubensstärke, mitten unter die obodritischen Slawen zu ziehen, um sie zu missionieren und die Auseinandersetzung mit ihren Stammeskulten zu wagen: der Zisterziensermönch Berno aus Amelungsborn⁵⁶). Die verfälschte, in diesem Detail aber wohl glaubhafte Urkunde Kaiser Friedrichs I. für das Bistum Schwerin vom Jahre 1170 berichtet, daß er mit einer Missionslizenz Papst Hadrians IV. (1154–59) versehen, als erster Prediger die transalbingischen Heiden aufgesucht habe⁵⁷). Daß Heinrich der Löwe diesen Mann zum Nachfolger des 1155 verstorbenen Emmehard berief⁵⁸), war zweifellos ein geschickter Griff. Bleibende Ergebnisse für das Kirchenwesen im Slawenland hat freilich auch die missionarische Frühphase Bernos nicht erbracht.

54) Vgl. etwa Helmold I 55, 56, 63, 64, 84, 87, 88, 93, 98, II 110.

55) Vgl. Helmold I 57, 89, 92, II 110.

56) Zu ihm J. PETERSOHN, *Sverinensis eccl.*, in: *Series episcoporum V 2* (wie Anm. 13) S. 81f.; Gert HAENDLER, *Bischof Berno von Schwerin – ein Zisterziensermönch in der Kirchenpolitik des 12. Jahrhunderts*, zuletzt in: Ders., *Die Rolle des Papsttums in der Kirchengeschichte bis 1200. Ein Überblick und achtzehn Untersuchungen* (1993) S. 251ff. Vgl. auch PETERSOHN, *Emmehard von Mecklenburg*, in diesem Band S. 288, 290f.

57) DFI 557; vgl. JORDAN, *Bistumsgründungen* S. 55ff., 94f.; Walter KOCH, *Die Reichskanzlei in den Jahren 1167 bis 1174. Eine diplomatisch-paläographische Untersuchung* (Österreichische Akademie d. Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., Denkschriften 115, 1973) S. 130f. Die päpstliche Bevollmächtigung wird auf 1155 zu datieren sein; GP VI S. 171 Nr. *1; vgl. PETERSOHN, *Emmehard von Mecklenburg*, in diesem Band S. 288.

58) Zur Frage des Zeitpunkts ebd. S. 290.

Einen durchgreifenden Neuanatz hat letztlich auch hier erst Heinrich der Löwe, und zwar auf dem Wege der machtpolitischen Entscheidung, herbeigeführt. 1158 unternahm er einen umfassenden militärischen Vorstoß in das Herrschaftsgebiet des Fürsten Niklot⁵⁹⁾. Aber im Jahre darauf, während der Herzog im Gefolge Friedrich Barbarossas in der Lombardei weilte, kam es erneut zu Überfällen der Oldenburger und Mecklenburger Slawen gegen Dänen und Sachsen⁶⁰⁾. Heinrich der Löwe entschloß sich nunmehr im Jahre 1160 zu einer Generalabrechnung⁶¹⁾. Niklot, durch einen lebenslangen Behauptungskampf in allen Finten geübt, versuchte vor Beginn der Kämpfe Lübeck zu zerstören, mußte sich dann jedoch ins Landesinnere zurückziehen. Vor der Burg Werle geriet er in einen Hinterhalt und wurde getötet. Seine Söhne Pribislaw und Wartislaw flohen. Heinrich der Löwe betrachtete sich nunmehr im vollen Besitz des Obodritenlandes. Er begann das Gebiet durch Burgen zu sichern, setzte sächsische Ministerialen, an ihrer Spitze den in Schwerin residierenden Gunzelin von Hagen, in die einzelnen Burgwarde⁶²⁾. Für einen Moment wird der Ansatz einer direkten Flächenherrschaft der sächsischen Herzogsgewalt in der Slawenmark sichtbar, der wohl nicht zufällig an den gleichzeitigen Herrschaftsversuch Friedrich Barbarossas in der Lombardei erinnert.

Ganz so einfach und schnell, wie Heinrich meinte, ließ sich der Widerstand der Obodriten allerdings nicht brechen. Die Niklotsöhne, mit Kessin und Zirzipanien abgefunden, machten 1163 einen ersten Versuch, ihr Land zurückzugewinnen⁶³⁾. Erneut ließ Heinrich Werle belagern, und zwar mit modernstem Gerät, wie er es vor Crema und Mailand kennengelernt hatte⁶⁴⁾. Wartislaw unterwarf sich schließlich und wurde in Haft genommen⁶⁵⁾. 1164, nach einem abermaligen Rückkehrversuch Pribislaws, stieß Heinrich der Löwe, unterstützt vom Dänenkönig Waldemar I., sogar bis Demmin vor, ohne jedoch seine Hoheit im Peeneraum fixieren zu können⁶⁶⁾. Am Ende aber waren es die Rückwirkungen der Reichspolitik auf die Slawenlande, die Heinrich zu einer Revision seines großangelegten Herrschaftsversuches in Ostelbien zwangen. Die Koalition einer machtvollen Gruppe norddeutscher Fürsten gegen Heinrich den Löwen im Jahre 1166 und die Gefahr eines Bündnisses des Dänenkönigs mit den Slawenfürsten ließen es ihm ratsam erscheinen, den

59) GAETHKE S. 143ff.

60) Helmold I 87, ed. SCHMEIDLER S. 171.

61) Zum Folgenden Helmold I 87, 88, ed. SCHMEIDLER S. 171ff. Vgl. GAETHKE S. 175ff.

62) Helmold I 88, ed. SCHMEIDLER S. 172f.; vgl. JORDAN, Bistumsgründungen S. 93f.; Ders., Heinrich der Löwe S. 86f.; GAETHKE S. 201ff. Zum Burgenbau in Transalbingien nach 1160 Gerhard STREICH, Burgen und ›Burgenpolitik‹ Heinrichs des Löwen, in: Kat. HdL 2 S. 489 mit Karte S. 573/574.

63) Helmold I 93, ed. SCHMEIDLER S. 181f. Vgl. GAETHKE S. 271ff.

64) Helmold, wie Anm. 63, S. 182.

65) Ebd. S. 183. Über die Modalitäten Gerd ALTHOFF, Heinrich der Löwe in Konflikten. Zur Technik der Friedensvermittlung im 12. Jahrhundert, in: Kat. HdL 2 S. 123f.

66) Helmold II 100, 101, ed. SCHMEIDLER S. 195ff., 199f. Vgl. JORDAN, Heinrich der Löwe S. 92ff.; GAETHKE S. 301ff.

unruhigen Pribislaw für sich zu gewinnen. Heinrich gab ihm – wahrscheinlich 1167 – einen Großteil seines väterlichen Erbes als herzogliches Lehen zurück und beließ nur die Grafschaften Schwerin und Ratzeburg in der Hand sächsischer Vertrauensleute⁶⁷⁾. In direkter Hoheit des Sachsenherzogs blieb selbstredend auch das Kirchenwesen, das Ende der 60er Jahre seine abschließende Gestalt fand. Der Versuch, durch Mitwirkung seiner slawischen Vasallen und Bischof Bernos von Schwerin an der Unterwerfung und Taufe der Rugianer im Jahre 1168 auch die Insel Rügen seiner Herrschaft und der Schweriner Sprengelgewalt zu unterwerfen, gelang Heinrich indes nicht mehr. Hier stabilisierte der Dänenkönig die Kirchenhoheit seines Reiches⁶⁸⁾.

In den Jahren 1169 und 1170 hat Heinrich der Löwe in gleichlautenden Urkunden noch einmal die Rechte und Freiheiten der Bistümer Ratzeburg und Lübeck bestätigt⁶⁹⁾. Im Jahre darauf wurde anlässlich der dortigen Domweihe auch der Besitz von Bischof und Domkapitel in Schwerin abschließend fixiert⁷⁰⁾. *Confirmata igitur pace in terra Sclavorum*, wie Arnold von Lübeck sagt⁷¹⁾, brach Heinrich zu Anfang des Jahres 1172, begleitet vom Slawenfürsten Pribislaw, Bischof Konrad I. von Lübeck und Gunzelin von Schwerin, zur Pilgerfahrt nach Jerusalem auf⁷²⁾. Die Zusammenhänge machen deutlich, daß der Herzog überzeugt war, die Kirchenverfassung der sächsischen Slawenmark nunmehr endgültig begründet zu haben. Er hatte sein Ziel erreicht.

Heinrichs Leistung als Schöpfer des Kirchenwesens im transalbingischen Slawenland bedarf, um ihre Dimensionen zu erkennen, keiner repetierenden Zusammenfassung. Sie war groß, weil sie, historisch gesehen, in einem Akt das nachholte, was Jahrhunderte hindurch – Otto den Großen und Adalbert von Bremen eingeschlossen – niemandem dauerhaft zu verwirklichen gelungen war. Trotzdem müssen auch ihre Grenzen gesehen werden.

»Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen« heißt das in der Verbindung von Urkundenkritik und Verfassungsgeschichte für die hier erörterte Thematik nach wie vor grundlegende Werk Karl Jordans aus dem Jahre 1939. War Heinrich wirklich Bistumsgründer? Im strengen Sinne des Wortes war dies für Oldenburg Kaiser Otto der Große im 10. Jahrhundert, für Mecklenburg und Ratzeburg Erzbischof Adalbert von Bremen im 11. Jahrhundert⁷³⁾. Den entscheidenden Schritt zur Wiedererrichtung dieser Diözesen hatte im Jahre 1149 Adalberts Nachfolger Hartwig I. getan. Heinrich hat auf diese Initiative anfangs

67) Helmold II 103, ed. SCHMEIDLER S.262ff. Zum politischen Hintergrund JORDAN, Heinrich der Löwe S.94, 116ff., 169f.; GAETHKE S.337ff.

68) Helmold II 108–110, ed. SCHMEIDLER S.211ff.; vgl. PETERSOHN, Ostseeraum S.72, 440f.; GAETHKE S.347ff.

69) UHdL 81, 82. Vgl. JORDAN, Bistumsgründungen S.13, 21ff.

70) UHdL 89.

71) I 1, ed. LAPPENBERG S.10f.

72) Die transalbingischen Begleiter nennt Arnold ebd. S.11.

73) Vgl. PETERSOHN, Ostseeraum S.18ff., 26; Ders., Lubeka, Raceburgensis eccl., Sverinensis eccl., in: Series episcoporum V 2 (wie Anm. 13) S.54, 70, 76f.

sehr widerwillig reagiert, ohne daß wir seine Alternative für eine Neuauflage der Bistumseinteilung des 11. Jahrhunderts kennen⁷⁴⁾. Daß er seinerseits dann Ratzeburg selbständig erneuerte, lag in der Konsequenz der durch Hartwig von Bremen erzwungenen Restauration der salierzeitlichen Diözesanorganisation.

Niemand wird freilich so weit gehen wollen, Hartwig von Bremen als Bistumsgründer zu bezeichnen. Im Sinne der mittelalterlichen Stiftungspraxis kommt dieses Epitheton letztlich doch Heinrich dem Löwen zu⁷⁵⁾, und schon die Zeitgenossen sprachen ausdrücklich von seiner Fundationsstätigkeit⁷⁶⁾. Hartwig von Bremen hatte Bischöfe ernannt, ohne ihnen eine Bischofskirche, einen Konvent von Mitarbeitern und geordnete Einnahmen zuweisen zu können. Die Institutionen, an denen und durch die sie und ihre Nachfolger wirkten, hat Heinrich der Löwe geschaffen. Er hat, wozu Hartwig nie in der Lage gewesen wäre, die Slawenbistümer dotiert, ihnen den Kirchenfundus geschenkt, ihre Einkünfte festgesetzt und ihre Rechtsstellung geregelt. Die Bischofskirchen von Oldenburg und Mecklenburg hat er in entwicklungsfähige Städte verlegt und mit förmlichen Domkapiteln ausgestattet. Mit wünschenswerter Präzision werden die Einzelakte materieller und rechtlicher Daseinsbegründung und Sicherstellung der transalbingischen Bistümer in der Urkunde Heinrichs des Löwen für Schwerin aus dem Jahre 1171 herausgestellt, indem gesagt wird, Heinrich habe drei Bistümer im transalbingischen Lande der Slawen errichtet (*construximus*), mit Eigenbesitz und Einkünften seiner Tafel ausgestattet (*dotavimus*), darüber hinaus mit dem durch Schwert und Bogen erworbenen Erbe vermehrt (*ampliavimus*), sie mit kirchlicher Freiheit gemäß den Kanones und Kaisergesetzen durch seine Kundmachung befestigt (*firmavimus*) und durch den kirchlichen Bann bekräftigen lassen (*corroborari fecimus*)⁷⁷⁾. Daß er regelmäßige Geldzahlungen zu den Dombauten von Lübeck und Ratzeburg leistete, solange die politischen Verhältnisse in Sachsen ihm dies erlaubten, wird durch Arnold von Lübeck bezeugt⁷⁸⁾. Auch das war Erfüllung einer Gründerpflicht⁷⁹⁾.

Was für Heinrich entscheidend war und er gegenüber den Inhabern dieser Diözesen, ihrem Metropoliten sowie vor König und Reich mit der ihm eigenen Konsequenz durchsetz-

74) Vgl. oben S. 241f.

75) Vgl. MEYER, Klostergründung (wie Anm. 10) S. 191ff.; Christine SAUER, Fundatio und Memoria (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Geschichte 109, 1993) S. 27ff. Vgl. auch Peter LANDAU, Ius patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 12, 1975) S. 16ff.

76) *Dux autem adultus et magnificatus tunc temporis ecclesias Transalbinas fundare cepit*; Arnold von Lübeck V 7, ed. LAPPENBERG S. 154.

77) UHdL 89. Zur Begrifflichkeit vgl. MEYER, Klostergründung (wie Anm. 10) S. 182ff.

78) I 13, ed. LAPPENBERG S. 35. *Sed hec desiderato fine non complevit, quia post tempora dierum illorum factus est motus magnus, qui totam Saxoniam vehementer concutiebat, et intermissis constructionibus ecclesiarum, cepit firmare presidia civitatum et urbium, quia bella plurima adversus eum consurgebant.*

79) SAUER (wie Anm. 75) S. 28 mit Anm. 53.

te, war die politische Verfügung über die zwischen Elbe und Peene erneuerten Bistümer als Ausdruck seiner Markenherrschaft. Die Unterordnung der Bischöfe, die Heinrich im alt-sächsischen Gebiet vergebens erstrebte⁸⁰), ist ihm im Slawenland gelungen. Dinge freilich, die unterhalb dieser Ebene lagen, interessierten ihn wenig.

Heinrich hat, wie in seinen Herzogtümern, so auch in der sächsischen Slawenmark kein Kloster gestiftet. Noch in den 60er Jahren des 12. Jahrhunderts gab es in den drei transalbingischen Diözesen, anders als etwa im östlich benachbarten Pommern⁸¹), keinen Mönchskonvent. Und als solche in den 70er Jahren schließlich auch hier entstanden, war es nicht der Herzog, der ihre Dotation regelte und ihre Insassen herbeirief. Bischof Berno griff, als er 1171 in Doberan Zisterzienser aus dem heimischen Amelungsborn ansässig machte, auf die Hilfe des Slawenfürsten Pribislaw zurück⁸²). Bei der Niederlassung Esromer Zisterzienser, die im Jahre darauf im Anschluß an einen dänischen Kriegszug nach Zirzipanien in Dargun Boden faßten, waren es einheimische Adlige sowie der Pommernherzog Kasimir I., die die notwendige Ausstattung bereitstellten⁸³). Für die Tochtergründung des Braunschweiger Benediktinerklosters St. Egidien in Lübeck endlich, die Bischof Heinrich I. 1177 ins Leben rief, mußte dieser aus bescheidenen eigenen Mitteln die Ausstattung zusammenklauben⁸⁴).

Heinrich der Löwe hat sich an dieser – von den Zeitgenossen für unerlässlich erachteten und für die Zukunft tatsächlich sehr wichtigen – Seite des kirchlichen Ausbaues der transalbingischen Diözesen nicht beteiligt⁸⁵). Den Domkapiteln, nicht den Klöstern im Slawenland hat er sein Seelengedächtnis anvertraut und sein Anniversar zu feiern befohlen⁸⁶). Was

80) Vgl. Joachim EHLERS, Heinrich der Löwe und der sächsische Episkopat, in: Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers, hg. v. Alfred HAVERKAMP (VuF 40, 1992) S. 435–466; zur Situation in Transalbingien S. 443ff.

81) Benediktinerkloster Stolpe a. d. Peene, gegr. um 1150 als Tochter des Klosters Berge b. Magdeburg; Prämonstratenserstift Grobe auf Usedom, gegr. vor 1155 wahrscheinlich von Unser Lieben Frau in Magdeburg und Parduin b. Brandenburg; vgl. PETERSOHN, Ostseeraum S. 356f., 358f.

82) MUB I 98; vgl. PETERSOHN, Ostseeraum S. 90 mit Anm. 181.

83) PETERSOHN, Ostseeraum S. 90, 447f., mit Exkurs I 5 S. 500.

84) Arnold von Lübeck II 5, ed. LAPPENBERG S. 40f. (... *propter paucos redditus episcopales large eam ditare non poterat*); Einzelheiten bietet Bischof Heinrichs Urkunde von 1177, Urkundenbuch der Stadt Lübeck 1 (1843) Nr. 5.

85) Außerhalb des institutionellen Rahmens der Bistumsgründungen liegt nur die Stiftung der Johannes Evangelista-Kapelle in Lübeck durch Herzog Heinrich im Jahre 1175: *augende adhuc religionis gratia ... a fundamentis erexit et dedicari fecimus eamque redditibus ad opus sacerdotis in ea deservituri huiusmodi dotavimus*; UHdL 104. Die Zwecksetzung dieser Gründung ist unklar; vgl. PETERSOHN, Ostseeraum S. 107.

86) 1163 macht Heinrich dem Lübecker Domkapitel Schenkungen *pro remedio anime nostre* unter der Voraussetzung, daß ein Drittel der Einkünfte zur Kirchweihe, *altera in anniversario nostro ad servitium et consolationem fratrum proveniat, tertia vero pauperibus eodem die largiatur*; UHdL 60. 1169 und 1170 urkundet er für die wendischen Bistümer für sein, seines Großvaters Lothar und seiner

es bedeutete und was es zur Folge hatte, daß slawische Große beim Aufbau des Klosterwesens an die Stelle der sächsischen Herzogsgewalt traten, daß damit nämlich die importierte kirchliche Ordnung schließlich doch das auf die Dauer unvermeidliche Bündnis mit den heimischen Fürsten einging, hat er selbst wohl nicht ermessen. Sie waren es, die ihre Landesherrschaft alsbald mit Hilfe der Kirche ausbauten und Jahrzehnte danach sich auch die von Heinrich dem Löwen geschaffenen Bistümer unterordneten. Der Blick hierauf läßt nochmals hervortreten, daß der Welfe seine Aufgabe im wesentlichen im herrschaftlichen Bereich, in der rechtlichen und personellen Verfügung über die kirchlichen Organisationspitzen und in ihrer politischen Instrumentalisierung, gegeben sah.

II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND RECHTLICHE GRENZEN DER TRANSALBINGISCHEN KIRCHENPOLITIK HEINRICHS DES LÖWEN

1. Herzogliche und königliche Rechte im Goslarer Privileg von 1154

Heinrich der Löwe hatte zu Beginn des transalbingischen Investiturstreits die Kirchenhoheit im sächsischen Markengebiet kraft Eroberungs- und Erbrecht beansprucht⁸⁷⁾. Die tatsächliche Gewährung dieser Forderung verdankte er indes dem Königtum. Friedrich Barbarossa erteilte sie ihm im Rahmen des Reichskirchenrechts auf dem Goslarer Hoftag des Jahres 1154.

Die damals von König Friedrich I. ausgestellte Urkunde über die kirchlichen Hoheiten Heinrichs des Löwen im transalbingischen Slawenland (DFI 80) ist von der Forschung meist einseitig als »Investiturprivileg« verstanden und unter diesem Gesichtspunkt beurteilt worden⁸⁸⁾. Aussagen und Funktionen dieser Magna Charta für den Aufbau des Kirchenwesens in der sächsischen Slawenmark gehen jedoch weit über den Investiturkomplex hinaus. Im folgenden soll versucht werden, dieses Diplom im Hinblick auf seine Rechtsaussagen, den Zeitpunkt seines Inkrafttretens, sein Verständnis durch die Beteiligten und seine Wirkungen neu zu analysieren. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage nach den reichsrechtlichen Voraussetzungen der damals dem Sachsenherzog zuerkannten Sonderstellung und ihrem Verhältnis zum Papsttum aufzuwerfen.

übrigen Vorfahren Seelenheil; dazu unten S. 275f. 1171 heißt es in seiner Urkunde für Schwerin: *pro remedio animę nostrę et parentum nostrorum*; UHdL 89.

87) Vgl. oben S. 244 mit Anm. 24; dazu auch GAETHKE S. 34ff., 453f.

88) Vgl. u.a. das Regest von DFI 80: »Friedrich überträgt dem Herzog Heinrich von Sachsen das königliche Recht der Investitur der Bischöfe von Oldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg und aller anderen Bistümer, die er im Heidenlande zu errichten imstande ist«.

Das heute im Staatsarchiv Wolfenbüttel verwahrte Original⁸⁹⁾ weist gewisse diplomatische Anomalien auf. Es besitzt ein Monogramm, doch fehlt das Eschatokoll einschließlich der Datierung. Im übrigen ist es nicht, wie angekündigt, mit einem aufgedruckten Siegel, sondern einer angehängten Goldbulle ausgestattet⁹⁰⁾. Gegenüber älteren Vermutungen, hier liege nur ein Entwurf oder ein vom Empfänger ausgefülltes Blankett vor, hat die neuere Diplomatik indes überzeugend dargetan, daß es sich um eine noch in Barbarossas Königszeit vollzogene Kanzleiausfertigung handelt, der voller Glauben zu schenken ist⁹¹⁾.

Was hier interessiert, ist der rechtliche Inhalt der Urkunde, die in der Korroboratio als *concessionis auctoritas* – d.h. als Verleihungsprivileg – bezeichnet wird (Z. 42f.)⁹²⁾. Der Kontext beginnt mit einer Arenga (Z. 29–31), die um den Gedanken der Mehrung des christlichen Kultes durch den mit Gottes Hilfe zur Königswürde emporgestiegenen Herrscher kreist⁹³⁾. Der Inhalt des Diploms wird damit als Gegenstand der königlichen Kirchenpolitik ausgewiesen. Die rechtlichen Verfügungen, eingeleitet von einer knappen Notifikatio (Z. 32f.), werden teils narrativ im Praeteritum, teils dispositiv im Präsens vorgetragen. Ihr Wortlaut läßt sich entsprechend dem textlichen Aufbau unschwer in vier gesonderte, jeweils durch ein spezifisches Verb (*iniunximus, concessimus, concedimus, adiungimus*) bestimmte Sachbereiche gliedern.

Wir werfen einen kurzen Blick auf diese Einzelbestimmungen und stellen eine Reihe von Beobachtungen zusammen, deren Interpretation für das Detail- wie für das Gesamtverständnis der Urkunde von Bedeutung ist.

I: (*Noverit ergo tam futurorum quam presentium industria, qualiter nos dilecto nostro Heinrico duci Saxoniae*) *iniunximus, ut in provincia ultra Albim, quam a nostra munificentia tenet, episcopatus et aecclesias ad dilatandum Christiani nominis imperium instituat, plantet et aedificet, ...* (Z. [32] 33–35).

An der Spitze der königlichen Verfügungen in DFI 80 steht die Beauftragung des Sachsenherzogs, im Lande jenseits der Elbe zur Ausbreitung des Christentums Bistümer und Kirchen zu errichten. Dieser Vorgang wird mit den Verben *instituat, plantet et aedificet* umschrieben. Von »instituere« abgesehen, sind dies keine spezifischen Gründungstermini⁹⁴⁾. Vielmehr klingt hier das Ende des von den hochmittelalterlichen Päpsten geschätzten und gern im Zusammenhang mit ihren Hoheitsvorstellungen aufgetischten⁹⁵⁾ Wortes aus

89) Vgl. die Abbildung in: Kat. HdL 1 S. 168.

90) Vgl. die Vorbemerkungen zu DFI 80.

91) JORDAN, Bistumsgründungen S. 6ff.; Vorbemerkungen zu DFI 80; RI IV 2 Nr. 223.

92) Die Zeilenverweise beziehen sich auf die Randzählung der Diplomata-Ausgabe. Vgl. jetzt auch GAETHKE S. 57ff.

93) *Quia ad regię dignitatis apicem dei gratia conscendimus, iccirco dignum est ipsius, a quo omnis est potestas, notitiam honorem cultum ampliari dilatari, ut, sicut ab eius gratia sunt omnia, ita eius gloriae serviant universa.*

94) Vgl. MEYER, Klostergründung (wie Anm. 10) S. 182ff.

95) Vgl. nur Friedrich KEMPF, Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. Die geistigen und rechtli-

Jeremia 1, 10 an: »Siehe, ich habe dich heute über die Völker und Reiche gesetzt, daß du ausreißen, zerbrechen, verstören und verderben sollst und bauen und pflanzen«⁹⁶). Kenner des Zitats mochten an dieser Stelle die Einsetzung Heinrichs des Löwen als eines übergeordneten Bevollmächtigten durch das Königtum ausgesprochen finden, aber auch – bezogen auf die ihm erteilte Aufgabe, »die Herrschaft des christlichen Namens auszubreiten«⁹⁷) – die rodenden und jätenden Voraussetzungen des Bauens und Pflanzens mitbedenken.

Politisch aufschlußreich ist, daß die Bistumsgründung *in provincia ultra Albim* in DFI 80 als eine dem Sachsenherzog vom König gestellte Aufgabe bezeichnet wird (*iniunximus*). »Iniungere« ist in den Urkunden und Mandaten Friedrich Barbarossas in der Regel ein Befehlsverb von verpflichtendem Charakter⁹⁸). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang weiterhin, daß das Diplom das »Land jenseits der Elbe«⁹⁹) als königliches Lehen kennzeichnet (*quam a nostra munificentia tenet*). Da über die Stellung der transalbingischen Mark als eigenes Königslehen nichts bekannt ist, wird hier offenbar von ihrer Funktion als Zubehör des sächsischen Dukats her argumentiert¹⁰⁰). Auf jeden Fall wird Heinrich dem Löwen als Lehnsmann des Königs die Schaffung der Kirchenorganisation in Transalbingien förmlich auferlegt.

chen Grundlagen seiner Thronstreitpolitik (*Miscellanea Historiae Pontificiae* 19, 1954) S. 335 (Register s. v.).

96) *Ecce constitui te hodie super gentes et super regna, ut evellas et destruas et disperdas et dissipas et aedifices et plantes*. Vgl. in einer Barbarossa-Urkunde noch einmal die Kombination *plantantur et edificantur* DFI 349 (1162) für St. Theobald in Metz.

97) Die Wendung, Heinrich der Löwe solle jenseits der Elbe Bistümer und Kirchen *ad dilatandum Christiani nominis imperium* errichten, kehrt fast wörtlich wieder in der bekannten Aachenurkunde Friedrichs I. aus Anlaß der Heiligsprechung Karls des Großen vom 8. Januar 1166 (DFI 502), in der auf die geschichtlichen Berichte darüber verwiesen wird, wieviele Bistümer, Abteien und Kirchen Karl *ad dilatandam gloriam christiani nominis* gegründet, erbaut und ausgestattet habe.

98) Vgl. etwa DFI 32, 1152: *nostra auctoritate iniungimus*; DFI 162, 1157: *prudentię tuę sub obtentu gratię iniungimus*; DFI 169, 1157: *attente industrię tuę iniungimus*, ... Weitere Belege im Register von DFI Bd. 2 – 4, Reg. s. v.

99) »Provincia« ist im zeitgenössischen Sprachgebrauch mehrdeutig, im territorialen Verständnis meist als »Land« oder unbestimmter als »Landschaft« zu begreifen (vgl. abgesehen von den Materialien der einschlägigen mittellateinischen Wörterbücher die Belege in DFI Bd. 1–4 s. v.). Daß der erstgenannte Sinn auf das vorliegende Beispiel, das ausdrücklich die Lehnsabhängigkeit vom König betont, anzuwenden ist, legt u. a. das von Otto von Freising-Rahewin, *Gesta Frederici* II 5, ed. F.-J. SCHMALE (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 17, 1965) S. 290 überlieferte Weistum nahe: *provincie per vexillum a principe tradantur vel recipiantur*. Auffällig ist, daß in DFI 80 nicht der Begriff »Mark« gebraucht wird, obwohl die *provincia ultra Albim* der Sache nach mit der sächsischen Slawenmark identisch ist.

100) Vgl. Ludwig WEILAND, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen (1866) S. 148f., 160; Julius FICKER, Vom Reichsfürstenstande 2,3, hg. u. bearb. v. Paul PUNTSCHART (1923) § 543 S. 296ff.; Ruth HILDEBRAND, Der sächsische »Staat« Heinrichs des Löwen (*Hist. Studien* 302, 1937) S. 172ff.

II: *liberamque ei concessimus potestatem, ut aecclesiis illis de bonis regni conferat, prout voluntas sua persuaserit et terrarum spaciositas permiserit* (Z. 35–37).

An zweiter Stelle erteilt der König dem Sachsenherzog die Vollmacht (*concessimus potestatem*), den Kirchen in den Slawenländern (*aecclesiis illis*) gemäß seiner Entscheidung und den örtlichen Möglichkeiten eine Ausstattung an Königsbesitz (*de bonis regni*) zuzuweisen. Da die Zumessung ausdrücklich an die *terrarum spaciositas* gebunden ist, kann bei den *bonis regni* schlechterdings nicht an Reichsgut im Altsiedelland gedacht werden. Die Wendung dürfte vielmehr auf der zuvor schon zum Ausdruck gebrachten Auffassung beruhen, daß die Gebiete jenseits der Elbe, in denen dem Sachsenherzog bestimmte kirchliche Rechte übertragen werden, zum Reich gehören.

III: *Cui negocio ut studiosius et devotius insistat, ipsi et omnibus sibi in hac provincia successuris concedimus investituram trium episcopatum Aldenburc, Michelmburc, Raczburc, ut, quicumque in locum episcoporum ibidem subrogandi sunt, a manu ipsius, quod regii iuris est, tamquam a nostra recipiant* (Z. 37–40).

Erst an dritter Stelle folgen die oft behandelten Investiturbestimmungen. Der König verleiht dem Herzog – und zwar, damit er sich der vorangehend erwähnten Aufgabe (nämlich der Bistumserrichtung und -ausstattung) um so eifriger widme (*Cui negocio ut studiosius et devotius insistat ...*), d.h. als Anreiz und Belohnung – die Investitur der drei Bistümer Oldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg, »so daß, wer immer im Bischofsamt hier nachrücke, aus seiner Hand das, was zum Königsrecht gehört, als ob es aus der Hand des Königs geschähe, empfangen«. Was »investitura« hier, mehr als 30 Jahre nach dem Ende des Investiturstreits bedeutet, wird nicht gesagt. Da jedoch im gleichen Zusammenhang von der Übertragung der Regalien (*quod regii iuris est*) die Rede ist, wird deutlich, daß es um die Einweisung der Bischöfe in ihre weltlichen Rechte und Funktionen geht, die in dieselben lehnsrechtlichen Kategorien gekleidet sind, wie sie sich im Anschluß an das Wormser Konkordat in der Reichskirchenpraxis herausgebildet hatten¹⁰¹. Im Rahmen des Formalakts der Investitur war es Heinrich dem Löwen also erlaubt, den Bischöfen die Regalien an Stelle des Königs zu übertragen. Was der Sachsenherzog den Inhabern der Slawendiözesen verleiht, sind der Form nach mithin dieselben Rechte, die die Reichsbischöfe vom König empfangen.

IV: *Id etiam adiungimus, quod, si in provinciis circumquaque, in quibus necdum christiana religio tenetur, episcopatus sua strenuitate fundare potuerit, in his eadem potestate fungatur* (Z. 40–42).

Abschließend wird festgesetzt, daß Heinrich der Löwe, wenn es ihm gelinge, in den umliegenden, noch heidnischen Landschaften durch seine Tatkraft weitere Bistümer zu grün-

101) CLASSEN, Das Wormser Konkordat (wie Anm. 21) hat S. 434 zu Recht darauf hingewiesen, daß es im Investiturstreit Heinrichs des Löwen nicht mehr »um die Laieninvestitur, sondern um die Frage, von wem die Kirche ihre weltlichen Herrschaftsrechte ableite, ging«.

den, in ihnen in gleicher – d.h. der oben umschriebenen königlichen – Vollmacht zu wirken berechtigt sei. Sinnvoll war eine solche Verfügung nur, wenn es seitens des Herzogs konkrete Zielsetzungen dieser Art gab. Wo in den *provinciis circumquaque* Heinrich *sua strenuitate* weitere Bistümer zu errichten hoffte, bleibt jedoch unausgesprochen. Vielleicht wird hier an Rügen zu denken sein, das noch in den späten 60er Jahren des Löwen Interesse erregte¹⁰²).

Der Gedankengang des Goslarer Privilegs ist, was das Ensemble der Rechtsverleihungen betrifft, klar und eindeutig. Dem königlichen Auftrag zur Gründung von Bistümern und Kirchen in Transalbingien folgt die Erlaubnis, sie mit Besitz aus diesen Landschaften auszustatten und die Gewährung des Rechts der Investitur ihrer Bischöfe. Anschließend wird die Wahrnehmung dieser Rechte für den Eventualfall auf weitere, derzeit noch pagane Gebiete ausgedehnt. In der Tat folgen Errichtung, Ausstattung und personelle Besetzung von Bistümern in der Praxis der Kirchenorganisation aufeinander und bedingen sich gegenseitig. Zusammen machen sie die Kirchenhoheit im transalbingischen Slawenland aus. Und um deren Gesamtheit, nicht um ein Einzelrecht ging es in dieser Urkunde.

Im Zentrum des Goslarer Privilegs steht also nicht das viel diskutierte Recht der Bischofsinvestitur; dieses ist vielmehr der Aufgabe der Kirchengründung und -dotations nachgeordnet, ergibt sich aus ihrer Durchführung, wird gewissermaßen als Stifterrecht aus ihr abgeleitet¹⁰³). Bistumsorganisation und Bischofsinvestitur sind jedoch, darüber wird kein Zweifel gelassen, Königsrechte, die an Heinrich lediglich delegiert werden. Heinrich der Löwe agiert bei ihrer Wahrnehmung an Stelle des Königtums.

DFI 80 geht im übrigen von der Fiktion aus, Friedrich Barbarossa verleihe dem Sachsenherzog Befugnisse, die er bisher nicht besaß. Obwohl das den Realitäten widersprach, traf das Diplom hiermit die rechtliche Position Herzog Heinrichs im Hinblick auf die transalbingische Kirche an ihrer empfindlichsten Stelle. Gegenüber einer denkbaren Koalition der Königsgewalt und der Reichskirche in dieser Frage – 1152 von Hartwig von Bremen immerhin anvisiert¹⁰⁴) – mußte die von Heinrich zu Beginn der 50er Jahre durchgesetzte Bischofsinvestitur im Slawenland als illegitim, ja als Rechtsanmaßung erscheinen. Friedrich Barbarossa heilte diese Situation nicht, indem er die Berechtigung von Heinrichs Ansprüchen anerkannte, sondern indem er die herzogliche Verfügung über die transalbingischen Bistümer als Auftrag und Ausfluß der Königsgewalt neu konstituierte.

102) Vgl. oben S. 250. Zu fragen ist auch, ob hier Reste seines Organisationsplanes für die »Leuticia« von 1148/49 nachwirkten; dazu oben S. 241f.

103) Gewisse Parallelen zum frühen Patronatsrecht sind durchaus gegeben (vgl. LANDAU, *Ius patronatus*, wie Anm. 75, S. 4f., 16ff., 128f., 145ff.), wenn auch der Investiturananspruch über die Rechte des Patrons erheblich hinausgeht.

104) PETERSOHN, Emmehard von Mecklenburg, in diesem Bande S. 286; vgl. Odilo ENGELS, *Die Staufer* (6 1994) S. 60; Ders., *Die Restitution des Bayernherzogtums an Heinrich den Löwen*, in: *Kat. HdL* 1 S. 163.

Die bisherige Forschung hat das Goslarer Privileg im wesentlichen unter dem Gesichtspunkt der Rechte betrachtet, die Heinrich dem Löwen übertragen wurden. Wird demgegenüber auch die Position des Königtums in den Blick genommen, so enthüllen sich überraschende Perspektiven.

Von entscheidender Bedeutung für die politischen Vorstellungen Friedrich Barbarossas in diesem Diplom ist die Tatsache, daß er die Berechtigung zur Verleihung kirchlicher Befugnisse in der sächsischen Slawenmark aus der Reichszugehörigkeit der *provincia ultra Albim* ableitet. Heinrich der Löwe hat die Landschaften, in denen er Bistümer zu schaffen beauftragt ist, kraft königlicher Munifizienz in Besitz (I). Die Ausstattung, die er ihnen aus diesen Landschaften gewährt, ist letztlich Reichsgut (II). Und wenn er darüber hinaus in benachbarten, derzeit noch heidnischen Gebieten weitere Bistümer gründen kann, wird er auch dort aus königlicher Vollmacht (*eadem potestate*) fungieren (IV).

An die Stelle des herzoglichen Anspruchs auf Kirchenhoheit kraft Eroberungs- und Erbrecht¹⁰⁵) setzt Barbarossa somit das Prinzip der königlichen Zuständigkeit für die im sächsischen Markengebiet bestehenden bzw. zu einzurichtenden Diözesen. Historisch gesehen, machte Friedrich damit den kirchenpolitischen Coup Adalberts von Bremen rückgängig, der die Bistumsverfassung zwischen Limes Saxonicus und Peene zu Beginn der 60er Jahre des 11. Jahrhunderts im Zusammenhang mit seinem Patriarchats- bzw. Provinzialplan – wie noch ein Jahrhundert später Helmold von Bosau beklagt¹⁰⁶): ohne königliche Mitwirkung, vielmehr im Zusammengehen mit dem Obodritenfürsten Gottschalk – als bremische Eigenbistümer neu organisiert hatte¹⁰⁷). Was Transalbingien betrifft, werden die ottonisch-salischen Königsrechte über das alte Großbistum Oldenburg¹⁰⁸) nun kurzerhand auf dessen Nachfolgediözesen übertragen. Wieweit die Kanzlei Friedrich Barbarossas das im be-

105) Vgl. Anm. 24 und 87; GAETHKE S. 454f.

106) I 22, ed. SCHMEIDLER S. 44 bezüglich der nach Adam von Bremen referierten Auflösung der ottonischen Missionsdiözese Oldenburg in drei Teilbistümer: *Quod quidem imperiali minime factum est institucione, sed magni Adelberti Hammemburgensis archiepiscopi adinventione ita ordinatum fuisse constat*. Davon bleibt die Feststellung Adams von Bremen, *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum* III 33, ³ ed. Bernhard SCHMEIDLER, MGH SS rer. Germ. (1917) S. 175 bezüglich Adalberts Patriarchatsplans, *quod papam vel cesarem suae voluntati pronos videret*, unberührt.

107) Vgl. PETERSOHN, Ostseeraum S. 24ff.; JOHANEK, Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen (wie Anm. 17) S. 110; zum Provinzialausbauplan im Rahmen von Adalberts Patriarchatshoffnungen zuletzt ebd. S. 106ff.

108) Sie werden aus Adams Hamburger Kirchengeschichte, unserer Hauptquelle für diese Zusammenhänge, nicht deutlich greifbar, da hier stets nur von der Ordination der Slawenbischöfe durch die jeweiligen Metropolen die Rede ist. Belegt ist jedoch aus Thietmars Chronicon VI 43, ed. R. HOLTZMANN, MGH SS rer. Germ. N.S. 9 (1935) S. 328f., daß Propst Reinbern von Walbeck um 991/992 *Antiquae civitatis antistes a tercio Ottone effectus est*. An der Reichszugehörigkeit Oldenburgs bis zur Diözesanumgestaltung Adalberts von Bremen, die als solche in die Zeit der Vormundschaft für Heinrich IV. fällt, kann jedoch kein Zweifel herrschen. Vgl. im einzelnen die biographischen Belege bei PETERSOHN, Lubeka, in: *Series episcoporum* V 2 (wie Anm. 13) S. 58ff.

wußten Rückgriff auf ältere Verhältnisse begründete, muß offen bleiben. Doch gilt es zu beachten, daß das staufische Königtum gerade in jenen Jahrzehnten die reichskirchliche Stellung der damals erneuerten Bistümer Havelberg und Brandenburg unter Hervorhebung der ottonischen Gründungstradition ganz selbstverständlich voraussetzte¹⁰⁹⁾.

Im Grunde hat Friedrich Barbarossa Hartwig von Bremen im Jahre 1154 somit Recht gegeben: Auch in den Marken des Reichs war die Einweisung der Bischöfe ein Vorrecht der Königswürde. Heinrich der Löwe mußte dies im Goslarer Privileg, dem bis zu einem gewissen Grade Vertragscharakter zuzubilligen ist, anerkennen. Aber die Ausübung dieses Rechts – und damit verlor der Bremer die Partie – überließ Barbarossa seinem Vetter.

Auf das Prinzip der Reichszugehörigkeit des sächsischen Markengebiets in Ostelbien gestützt, benutzte der Staufer somit das königliche Kirchenrecht im Gefolge des Wormser Konkordats, um den Sonderfall einer durch den Sachsenherzog kontrollierten Missionskirche in Transalpingien rechtlich abzusichern, ja zu ermöglichen. Man könnte einwenden, daß die reichsrechtliche Fundierung der an Heinrich den Löwen zu verleihenden kirchlichen Sonderrechte die notwendige Voraussetzung dafür war, daß Friedrich I. dem Sachsenherzog überhaupt die Investiturbefugnis übertragen konnte. Allein als juristischen Verfahrenstrick würde man diese Bestimmungen in ihrer Tragweite wohl mißverstehen. Hier geht es zugleich um Reichspolitik.

Barbarossa dürfte sich damals längst im klaren darüber gewesen sein, daß Heinrich der Löwe im Obodritenland einen Herrschaftsbereich zu schaffen sich anschickte, der politisch aus dem Reichsverband herauszuwachsen drohte. Wenn er sich demgegenüber in dieser Urkunde als oberste und allein legitimierende Autorität für die kirchlichen Befugnisse des Sachsenherzogs in Transalpingien darstellte, schärfte er zugleich unmißverständlich die reichsrechtlichen Grundlagen der sächsischen Politik in diesem Raum ein. Das Machtgebilde, das Heinrich aus militärischer Kraft in den obodritischen Slawenlanden zu errichten im Begriff war, wurde vom König prinzipiell dem Reich zugeordnet. In der Sichtweise des Königtums begründete Heinrichs politisches Engagement *ultra Albim* keine eigenen, autonomen Herrschaftsrechte, vielmehr bewegte er sich auch hier im Rahmen der Reichshoheit. So gesehen, hat Barbarossa die Zwangslage seines Vetters, in der transalpingischen Kirchenpolitik gegenüber dem Erzbischof von Hamburg-Bremen über einen wirksamen Rechtstitel verfügen zu müssen, geschickt für die Stärkung der Reichspositionen ausgenutzt¹¹⁰⁾.

Betrachtet man das Goslarer Privileg im Zusammenhang der Beziehungen zwischen Friedrich Barbarossa und Heinrich dem Löwen, so erschließt es sich als ein sowohl rechtlich als auch politisch sorgfältig durchdachtes Dokument. Es bot Heinrich dem Löwen die

109) Vgl. die Diplome DKoIII 241 für Havelberg von 1150, DFI 328 für Brandenburg von 1161, DFI 780 für Havelberg von 1179.

110) Auch GAETHKE S. 62 wertet das Privileg, wenn auch zum Teil mit anderer Argumentation, »eher als Erfolg des Staufers als des Welfen«.

Möglichkeit, die von ihm beanspruchte Kirchenhoheit über die Slawenländer im Schutz des Reichskirchenrechts zu verwirklichen, erlaubte Friedrich Barbarossa aber zugleich, den transalpinischen Aktionsbereich der Sachsenherzöge, von der Königsgewalt Jahrzehnte hindurch kaum beachtet, zum integralen Bestandteil des Reiches zu erklären. Rechtsaussagen und politische Wirkungen der Goslarer Urkunde sind somit ambivalent. Einerseits war sie ein Fundamentalprivileg zugunsten der Herrschaftsexpansion Heinrichs des Löwen, andererseits eine Grundsatzerklärung des Königtums über die reichsrechtliche Bindung der sächsischen Herrschaftsrechte jenseits der Elbe. In ihrer verfassungsgeschichtlichen Programmatik wird man dieses Dokument daher durchaus den großen Territorialprivilegien der Stauferzeit, wie dem Privilegium minus für Österreich, der Gelnhäuser Urkunde für Köln oder der Goldenen Bulle von Rimini für den Deutschen Orden, an die Seite stellen dürfen.

Reichspolitisch gesehen, ist das Goslarer Privileg vom Jahre 1154 Bestandteil des seit 1152 angebahnten Ausgleichs zwischen Staufern und Welfen¹¹¹⁾. Der in dieser Urkunde dokumentierte grundsätzliche Hoheitsanspruch Friedrich Barbarossas über die sächsischen Expansionsgebiete im Slawenland unterstreicht jedoch, was in anderem Zusammenhang über die Grundvoraussetzungen der Interessenabschichtung zwischen Friedrich Barbarossa und dem Sachsenherzog in den 50er Jahren des 12. Jahrhunderts gesagt wurde: »es wäre falsch, daraus eine Verzichtserklärung Friedrichs I. in dem Sinne abzuleiten, daß er den Norden Heinrich dem Löwen überlassen, sich selbst Italien zugewandt und erst im Konflikt mit dem Herzog seit 1176 anders zu denken gelernt habe«¹¹²⁾.

Eine letzte Frage drängt sich bei der Analyse von DFI 80 auf: Hat sich Friedrich Barbarossa mit diesem Privileg Rechte des Papsttums angemäßt oder solche verletzt? Wir rekapitulieren: Der König erlegte Heinrich dem Löwen die Errichtung von Bistümern auf (*episcopatus ... instituat*, I) und stellte ihm für solche, die er in bisher noch heidnischen Gegenden gründen werde (*si ... episcopatus ... fundare potuerit*), königsgleiche Rechte in Aussicht (IV). Die Errichtung eines Bistums aber war damals bereits ein päpstliches Reservatrecht¹¹³⁾. Zu beachten ist freilich, daß es im Falle von Oldenburg, Schwerin und Ratzeburg

111) Diese Begriffe mit der seit Werner HECHBERGER, *Staufer und Welfen 1125–1190*. Zur Verwendung von Theorien in der Geschichtswissenschaft (Passauer historische Forschungen 10, 1996) unerläßlichen Differenzierung gebraucht; vgl. hier bes. S. 249ff.

112) Joachim EHLERS, *Erzbischof Wichmann und das Reich*, in: *Erzbischof Wichmann* (wie Anm. 41) S. 24. – Die Vorstellung einer bewußten Ablenkung Heinrichs des Löwen auf den Norden und Osten durch Friedrich I. zugunsten seines eigenen Vorrangs in Süddeutschland und Italien ist weit verbreitet; vgl. nur Hans PATZE, *Kaiser Friedrich Barbarossa und der Osten*, *Jb. f. d. Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 11 (1962) S. 13–74; erweiterter und verbesserter Wiederabdruck in: *Probleme des 12. Jahrhunderts* (VuF 12, 1968) S. 337–408, hier S. 364. Gelten kann dies allenfalls in funktionaler Hinsicht, und auch dies nur zeitweise, nicht im grundsätzlichen Verständnis eines Rechtsverzichts.

113) Vgl. Paul HINSCHIUS, *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf*

nur um die Wiedererrichtung – in der Sprache der Kanonistik also nicht um eine »erectio«, sondern um eine »restauratio«¹¹⁴⁾ – zeitweilig durch gewaltsame Ereignisse unterdrückter Institutionen ging, bei der die Herstellung der äußeren Existenzbedingungen entscheidend war, und diese fiel herkömmlicherweise in den Aufgabenbereich der weltlichen Gewalt. Wenn andererseits bei der Erwähnung weiterer Bistumsgründungen die päpstliche Mitbeteiligung nicht ausdrücklich genannt wurde, so war ihr Hinzutreten auch nicht ausgeschlossen. Man könnte sogar vermuten, daß Heinrich der Löwe aufgrund der Verhandlungen, die zur Absendung des päpstlichen Legaten Guido im Jahre 1148 führten¹¹⁵⁾, diesbezügliche Zusagen der Kurie besaß oder doch erhoffen konnte. Seitens Barbarossas jedenfalls bestand kein zwingender Anlaß, auf diesen Teil des *fundare potuerit* einzugehen. So gesehen, hat sich Friedrich Barbarossa im Goslarer Privileg letztlich doch auf die Handhabung königlicher Kirchenrechte beschränkt, durch deren konsequente Anwendung zugleich aber der Gefahr vorgebaut, daß Heinrich der Löwe mit Hilfe des Papsttums – was in der Situation von 1148/49 immerhin denkbar war¹¹⁶⁾ – in Transalpingen einen von der Reichsgewalt abgelösten kirchlichen Sonderbereich konstituierte.

Das Papsttum hat die Verleihungen Barbarossas an Heinrich den Löwen einerseits nie bestätigt (wozu aber, solange sich der Sachsenherzog nicht darum bemühte, auch kein Anlaß bestand), hat andererseits aber auch in seinen Privilegien und Litterae für das Erzstift Hamburg-Bremen und dessen Suffragane nie irgendwelche Kritik an seinen diesbezüglichen Rechten einfließen lassen¹¹⁷⁾. Das heißt: Die Bestimmungen des Goslarer Privilegs von 1154 wurden von allen Beteiligten – die Bremer Erzbischöfe eingeschlossen – als reine Reichsangelegenheit behandelt.

Deutschland 2 (1878) S.383; Joh. Bapt. SÄGMÜLLER, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (21909) S.267. Maßgeblich sind Setzungen Gregors VII. und Urbans II.; vgl. im übrigen schon C. 1 D. XXII des Decretum Gratiani.

114) Vgl. R. NAZ, Offices Ecclésiastiques, in: Dictionnaire de droit canonique 6 (1957) Sp. 1076f.

115) Vgl. oben S.241f.

116) Da, wie oben S.241f. gezeigt wurde, die Verhandlungen Heinrichs des Löwen mit der römischen Kurie *de constitutione episcoporum in Leuticiam* bis vor September 1148 zurückreichten, wurden sie zu einer Zeit geführt, wo Konrad III. im Heiligen Land weilte und Welf VI. in deutlicher Distanzierung zum Stauferkönig den Rückweg über Sizilien antrat. Ein welfischer Versuch, kuriale Begünstigungen zu erlangen, die die königliche Kirchenhoheit unterliefen, wäre in dieser Situation nicht auszuschließen, doch warnt die Tatsache, daß der Kardinallegat Guido von S. Maria in Porticu im Sommer 1149 in Frankfurt am Main mit König Konrad III. zusammentraf (vgl. BACHMANN, Legaten [wie Anm. 9] S.88) und Erzbischof Hartwig von Bremen von Eugen III. vor dem 23. Juni 1149 mit der Überbringung von Nachrichten an den König beauftragt wurde (Wibaldi ep.185, ed. JAFFÉ [wie Anm. 11] S.305; JL 9344; GP VI S.76 Nr. *131), davor, ohne weiteres auf königsfeindliche Zugeständnisse der Kurie an den Sachsenherzog zu schließen.

117) Vgl. GP VI S.79ff. Nr. *144, 145, 148, 169; S.142ff. Nr. *4–8, 11–14, S.161 Nr. *1–4, *7; S.171ff. Nr.2, 3, 6, 8–13.

Aber auch innerhalb des Reiches blieb die Übertragung der königlichen Kirchengewalt über das transalpingische Slawenland an Heinrich den Löwen ein Sonderfall, der nur aus den spezifischen Voraussetzungen dieser Region heraus erklärt werden kann. Weder der Vertrag Friedrichs I. mit Berthold IV. von Zähringen vom Jahre 1152, der diesem ältere Fürstenrechte über die Bischofsinvestitur in Burgund bestätigte¹¹⁸⁾, noch die formelle Verleihung von *ius ... et auctorita(s) investiendi episcopos regni sui* an den Böhmenkönig während des Thronstreits durch die Könige Philipp und Otto IV.¹¹⁹⁾ lassen sich den Rechten des Sachsenherzogs zur Seite stellen, da Heinrich der Löwe damals eine Aufgabe übernahm, die im Unterschied zu den anderen Fällen auf die Zukunft verwies: er hatte die Kirchenorganisation, auf die sich seine Möglichkeiten bezogen, erst zu schaffen. Insofern war das Goslarer Privileg, auch wenn es teilweise bereits Geschehenes billigte, ein Wechsel auf die Zukunft.

2. Wann trat das Goslarer Privileg in Kraft?

Aus der Nennung der geistlichen und weltlichen Fürsten, die dem Goslarer Privileg ihre Zustimmung erteilten, ergibt sich für die beurkundete Handlung eine Eingrenzung auf den Zeitraum »Ende Mai – Anfang Juni 1154«¹²⁰⁾. Eine Gruppe von historiographischen Quellen aus Sachsen dagegen setzt die Verleihung des Rechts der Bischofseinsetzung an Heinrich den Löwen ins Jahr 1159¹²¹⁾; so die Pöhlde Annalen¹²²⁾, die *Annales Magdeburgenses*¹²³⁾ und die Exzerpte der *Annales S. Aegidii Brunsvicensis*¹²⁴⁾ sowie das *Chronicon Montis Sereni*¹²⁵⁾. Helmold von Bosau berichtet von der Übertragung dieser Befugnisse

118) DFI 12. Barbarossa behält sich *archiepiscopatus et episcopatus, qui specialiter ad manum domini regis pertinent*, vor, gestattet dem Zähringer jedoch: *Si quos autem episcopos comes Willelhelmus vel alii principes eiusdem terre investierunt, eosdem dux investiat.*

119) Deren Urkunden sind nicht erhalten, doch dürfte der Wortlaut des Philipp-Diploms dem entsprechenden Privileg König Friedrichs II. vom 26. September 1212 (MGH Const. II Nr. 43) zugrundeliegen; vgl. Peter HILSCH, Die Bischöfe von Prag in der frühen Stauferzeit (Veröff. d. Collegium Carolinum 22, 1969) S. 227.

120) Vgl. die Vorbemerkungen von Heinrich Appelt zur Edition von DFI 80.

121) Zur Verwandtschaft dieser Gruppe Wilhelm WATTENBACH – Franz-Josef SCHMALE, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum 1 (1976) S. 388, 392ff.

122) *Annales Palidenses*, ed. G.H. PERTZ, MGH SS 16 S. 90f.: *Heinricus dux propter multiplicandam christianitatem in Sclavia episcopos statuendi et investiendi potestatem a cesare accepit.*

123) Ebd. S. 191.

124) *Annalium S. Aegidii Brunsvicensium excerpta*, ed. L. de HEINEMANN, MGH SS 30, 1 S. 15; zu dieser Quelle Klaus NASS, Geschichtsschreibung am Hofe Heinrichs des Löwen, in: Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter, hg. v. Bernd SCHNEIDMÜLLER (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 7, 1995) S. 142ff.

125) Ed. E. EHRENFUCHTER, MGH SS 23 S. 151.

und ihrer Anwendung sogar erst im Anschluß an den erfolgreichen Slawenzug von 1160¹²⁶⁾.

Karl Jordan hat die chronologischen Widersprüche dadurch zu lösen versucht, daß er an eine Auslieferung der Urkunde im Jahre 1154 und eine Bestätigung um 1159/60 dachte¹²⁷⁾. Heinrich Appelt hält eine »spätere Erneuerung« für möglich¹²⁸⁾. Die Gründe für solche Verfahrensweisen bleiben indes offen.

Der Zeitpunkt des durch DFI 80 beurkundeten Rechtsakts fällt, wie die Forschung seit langem gesehen hat, mit dem des Goslarer Hoftags vom Monatswechsel Mai/Juni 1154 zusammen¹²⁹⁾. Auf eben dieser Zusammenkunft erfüllte Friedrich Barbarossa noch eine weitere, ebenfalls seit längerer Zeit anstehende Forderung Heinrichs des Löwen: er sprach ihm aufgrund eines Fürstenurteils das Herzogtum Bayern zu¹³⁰⁾. Der König sah sich damals, wie Otto von Freising verrät, in der Zwangslage, ein für den Sachsenherzog günstiges Urteil fällen zu müssen, um den Welfen als »Ritter und Weggefährten« für seinen Romzug zu gewinnen¹³¹⁾. Die tatsächliche Ausführung dieses Spruchs ist jedoch auf die Zeit nach der Kaiserkrönung verschoben worden, und sie wurde auch dann nicht auf dem Wege der rechtlichen Vollstreckung, sondern dem eines politischen Ausgleichs vollzogen, zu dem sich die Beteiligten erst nach längeren Verhandlungen und zusätzlichen Verzichten bereitfanden¹³²⁾. Heinrich der Löwe empfing auf dem Regensburger Hoftag vom September 1156 ein um das neugeschaffene Herzogtum Österreich verkleinertes Bayern¹³³⁾.

Es scheint, daß die Verleihung der Kirchenhoheit im sächsischen Slawenland – sachlich und formal gesehen – einen Parallellfall hierzu bietet. Beide Entscheidungen des Goslarer Hoftags stellten eine Begünstigung Heinrichs des Löwen in einer mit einem anderen Reichsfürsten strittigen Rechtsfrage dar. Der Investiturananspruch des Sachsenherzogs mit seinen damals schon erkennbaren Konsequenzen für die personelle Besetzung und politische Beherrschung der transalpingischen Diözesen griff tief in Tradition und Selbstverständnis des Bremer Erzstifts ein. Verständlich, daß Erzbischof Hartwig demgegenüber,

126) Helmold I 88, ed. SCHMEIDLER S. 173. Der Abschnitt enthält freilich Zusammenziehungen aus unterschiedlichen Zeitstufen.

127) Bistumsgründungen S. 8.

128) DFI 80, Vorbemerkungen. Dagegen GAETHKE S. 146f.

129) RI IV 2 Nr. 222–224; Ferdinand OPLL, Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190) (1978) S. 12, 168.

130) RI IV 2 Nr. 224. Aus der umfangreichen Lit. hierzu nur Heinrich APPELT, Privilegium minus. Das staufische Kaisertum und die Babenberger in Österreich (1973) S. 36. Vgl. auch ENGELS, Restitution (wie Anm. 104) S. 166f. mit neuer Sichtweise der Ereignisfolge ebd. S. 152ff.

131) ... *imminente etiam sibi expeditionis labore, in qua eundem iuvenem militem sociumque vie habere debuit, finem negotio imponere cogebatur*; Otto von Freising – Rahewin, Gesta Frederici, II 12, ed. SCHMALE (wie Anm. 99) S. 302. Vgl. ENGELS, Restitution (wie Anm. 104) S. 168f.

132) Vgl. APPELT, Privilegium minus (wie Anm. 130) S. 36ff.

133) Ebd. S. 38ff.

wenn er schon nicht das Eigenkirchenrecht seines Vorgängers Adalbert aus dem 11. Jahrhundert¹³⁴⁾ erneuern konnte, einzig die königliche Einweisung seiner Suffragane für angemessen hielt¹³⁵⁾.

Ob Hartwig von Bremen zu Verhandlungen über diese Frage nach Goslar geladen war, ist unbekannt. Das Verhältnis des Erzbischofs zum Sachsenherzog wie zum König war zu jener Zeit gespannt. Hartwig hatte seit Oktober 1152 den Königshof gemieden¹³⁶⁾. Im Jahre 1154 blieb er nicht nur dem Goslarer Hoftag fern, sondern leistete auch Barbarossas Romfahrtsgesandtschaft keine Folge. Statt dessen schloß er sich einer ostsächsischen Fürstenverschwörung gegen den Herzog von Sachsen und Bayern an, dessen Anhänger ihn längere Zeit an der Rückkehr in sein Erzbistum hinderten¹³⁷⁾, während die durch ein Lehnsgesandtschaft auf den Ronkalischen Feldern verfügte Sperrung seiner Regalien und die Vollstreckung dieses Urteils durch Heinrich den Löwen in den folgenden Jahren den Status tiefster Ungnade und Erniedrigung des Stader Grafensohnes kennzeichneten¹³⁸⁾.

Erst seit 1156 – auf die Bedeutung dieses Jahres für eine neue »Gliederung der Interessengebiete im Reich« als »Grundlage der weiteren Innenpolitik Friedrichs I.« hat, ohne allerdings den Fall Hartwigs von Hamburg-Bremen aufzugreifen, im Jahre 1970 Heinrich Büttner hingewiesen¹³⁹⁾ – kommt es zu einer schrittweisen Wiederannäherung des Bremer Erzbischofs an den Kaiser, in die nunmehr auch Heinrich der Löwe einbezogen wurde¹⁴⁰⁾. Führt man Büttners Überlegungen weiter, dann wird verständlich, daß Barbarossa die politischen Möglichkeiten, die ihm ein positives Verhältnis zu dem in salischer Zeit überwie-

134) Vgl. oben S. 243.

135) Darüber, daß ... *investiturae pontificum imperatoria tantum dignitati permittuntur*, belehrte Erzbischof Hartwig nach Helmold I 69 (ed. SCHMEIDLER S. 132) um 1149/50 den ratsuchenden Vizeilin. Auf dem Merseburger Hoftag des Jahres 1152 versucht er den schon vom Herzog Investierten erneut dazu zu bewegen, die Einweisung vom König zu erbitten. Vizeilin aber fürchtet den Zorn des Herzogs: *in hac enim terra sola ducis auctoritas attenditur*; Helmold I 73, ed. SCHMEIDLER S. 139.

136) Vgl. MAY Nr. 515ff.

137) MAY Nr. 520; vgl. Günter GLAESKE, Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen als Reichsfürsten (937–1258) (Quellen u. Darstellungen z. Gesch. Niedersachsens 60, 1962) S. 159f.; LINDNER, Friedrich Barbarossa (wie Anm. 42) S. 204f.

138) MAY Nr. 521; GLAESKE (wie Anm. 137) S. 160f., 170f.

139) Heinrich BÜTTNER, Das politische Handeln Friedrich Barbarossas im Jahre 1156, Blätter f. deutsche Landesgeschichte 106 (1970) S. 67.

140) Am 20. Februar 1156 sind in Frankfurt Hartwig und Heinrich gemeinsam Zeugen eines Diploms Friedrichs I. (DFI 134), dann erneut am 3. August 1157 in Halle (DFI 176–178). Nach dem 17. September 1156 hatte Hartwig beim Sachsenherzog die Beistandsbitten des vertriebenen Dänenkönigs Sven unterstützt (MAY Nr. 526). Am 1. Januar 1158 bezeugt er in Goslar zwei Kaiserurkunden zugunsten Heinrichs des Löwen (DFI 199, 200), ebenso dieser am 22. April in Kaiserswerth zwei Diplome zugunsten des Erzbistums Hamburg-Bremen (DFI 213, 214). – EHLERS, Heinrich der Löwe und der sächsische Episkopat (wie Anm. 80) S. 450 setzt beider Ausgleich mit dem Würzburger Hoftag des Jahres 1168 eindeutig zu spät an.

gend königsnahen Erzstift Hamburg-Bremen¹⁴¹) für die Reichspolitik in Norddeutschland und gegenüber Skandinavien bot, auf die Dauer nicht übergehen durfte.

In den Monaten März und April des Jahres 1158 erteilte Barbarossa dem Erzbischof von Hamburg-Bremen eine Anzahl von Privilegien, die die Herrschafts- und Besitzansprüche seiner Kirche, auch bei einigen mit Heinrich dem Löwen strittigen Fragen, wie z.B. über die Kolonisierung der Wesermarschen, rechtlich sicherstellten¹⁴²). Die Massierung dieser Beurkundungen und ihr zuvorkommender Ton vermitteln den Eindruck, als sei der Kaiser damals bemüht gewesen, den wieder zu Gnade Aufgenommenen durch besonderes Entgegenkommen für erlittene Unbill zu entschädigen. Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang vor allem jene Urkunde vom Juni 1158, in der der Kaiser »den ihm über alles liebenswerten Hirten und Erzbischof der heiligen Hamburger Kirche« ausdrücklich als einen ihm vor anderen nahestehenden Fürsten bezeichnet und sich zu seiner und seiner Kirche besonderen Förderung geneigt erklärte¹⁴³). An erster Stelle der damals gegebenen Zusicherungen wird die Bereitschaft ausgesprochen, den Bremer Erzbischof und den Herzog von Bayern und Sachsen »so durch das Band gegenseitiger Liebe zu vereinen, daß, wenn einer gegen den anderen sich vergehe, er nicht selbst, sondern durch kaiserliche Entscheidung sein Recht suche«¹⁴⁴). Barbarossa rief damit im Jahre 1158 den norddeutschen Fürsten – den Sachsenherzog eingeschlossen – die Funktionen der Königsgewalt als übergeordnete Rechtsinstanz und das Verbot eigenmächtiger Selbsthilfe ausdrücklich in Erinnerung. Auch wenn dabei von der Investiturfrage in Transalbingien nicht eigens die Rede war, ging es letztlich doch entscheidend um diesen Konflikt. Insofern ist das Kaiserprivileg vom Juni 1158 geradezu die Komplementärurkunde zum vier Jahre älteren Goslarer Privileg für den Sachsenherzog.

141) Vgl. zuletzt JOHANEK, Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen (wie Anm. 17) S. 82ff.

142) DFI 208, 209, 210, 213, 214. Über Hartwigs Landesausbau GLAESKE (wie Anm. 137) S. 176f.

143) *Inde est, quod venerabilem Harthwigum nobis per omnia dilectissimum sanctęque Hammaburgensis ecclesię pastorem et archiepiscopum inter speciales nostros pre cęteris principibus familiaris colligentes ad personę ipsius promotionem, honorem et omnimodam gloriam studium adhibebimus sanctamque Hammaburgensem ecclesiam ipsius providentię commissam fovere, manutenere omnibus modis exaltare operam dabimus*; DFI 219, ausgestellt auf jenem Augsburger Hoftag vom Juni 1158, auf dem nicht nur das Verhältnis des Kaisers zu Papst Hadrian IV. bereinigt, sondern auch der Streit zwischen Heinrich dem Löwen und Bischof Otto von Freising über Föhring und München beigelegt wurde (vgl. DFI 218). Wohl auf Skandinavien und nicht die (im Grunde durch das Goslarer Privileg von 1154 nicht tangierten) geistlichen Hoheitsrechte über Transalbingien dürfte das gleichzeitige Versprechen Friedrich Barbarossas zu beziehen sein, bei der nächsten Zusammenkunft mit dem Papst *debitum honorem Hammaburgensi ecclesię pro iure nostro per omnia* zurückzufordern, DFI 219; vgl. auch ENGELS, Friedrich Barbarossa und Dänemark, in: Friedrich Barbarossa (wie Anm. 80) S. 375, 376.

144) *Primum igitur dilectos nostros domnum Bremensem et Bawarię ac Saxonię ducem tantę dilectionis vinculo unire dignum censemus, ut, si alteruter in alterum excesserit, per se ulcisci non presumat, sed dictante sententia ad examen nostrę iusticię, prout decet, recurrere festinet*; DFI 219.

Die Königsurkunde vom Jahre 1154 hatte unter den zustimmenden Fürsten nur wenige Bischöfe nennen können: neben Wichmann von Magdeburg die Oberhirten von Hildesheim, Verden, Brandenburg und Zeitz¹⁴⁵⁾. Sollte die Slawenkirche nicht auf die Dauer durch den Streit zwischen Hartwig und Heinrich zerrieben werden, war es unvermeidlich, die Billigung des Bremer Oberhirten zu den Heinrich dem Löwen verliehenen Prärogativen zu gewinnen. Hartwig hat sie 1154, wie aus seinem damaligen Verhalten zu folgern ist, verweigert. Barbarossas Entscheidung vom Mai/Juni 1154 trug jedoch, genau betrachtet, von vornherein schon Kompromißcharakter¹⁴⁶⁾. Keineswegs akzeptierte sie Heinrichs Anspruch auf Einsetzung der Bischöfe in den nordöstlichen Slawenlanden kraft Eroberungs- und Erbrecht¹⁴⁷⁾, deklarierte diese Befugnis vielmehr als ein dem Herzog verliehenes Königsrecht und vermochte damit für Hartwig den Anstoß zu mildern, daß seine Suffragane politisch an die Entscheidungen eines ihm gleichgestellten Fürsten gebunden waren¹⁴⁸⁾. Auf diese Weise hatte Barbarossa für Hartwig von Bremen den Weg zur Zustimmung grundsätzlich geebnet. Daß der Kaiser im Zusammenhang des vor dem 2. Italienzug erstrebten Ausgleichs zwischen Heinrich dem Löwen und dem Erzbischof von Hamburg-Bremen dessen nachträgliches Einverständnis zur Goslarer Verfügung erlangte, ist angesichts der weiteren Entwicklung der transalpingischen Kirchenangelegenheit sowie der politischen Beziehungen Hartwigs I. zum Kaiser einerseits, zum Sachsenherzog andererseits¹⁴⁹⁾ nicht zu bezweifeln.

Die Forschung hat seit längerem schon einen gestreckten Prozeß für die Inkraftsetzung des Goslarer Privilegs vom Jahre 1154 angenommen, ihn im einzelnen aber sehr unterschiedlich erklärt¹⁵⁰⁾. Wie gezeigt wurde, dürfte die Verzögerung des reichsrechtlichen

145) DFI 80.

146) Vgl. oben S. 259.

147) Vgl. oben S. Anm. 244, 251, 253.

148) Helmolds Schilderung des Gesprächs, das Erzbischof Hartwig und Vizelin 1149 oder 1150 führten, bringt den Gedanken der Statusminderung seiner Suffragane durch Unterordnung unter einen Fürsten deutlich zum Ausdruck: *hoc exemplo incipiant esse principum servi, qui fuerant principum domini*; I 69, ed. SCHMEIDLER S. 132f.

149) Vgl. GLAESKE (wie Anm. 137) S. 163ff.

150) JORDAN, Bistumsgründungen S. 91 denkt an eine »Erneuerung des Investiturrechtes« 1160 oder 1159 »als Lohn« für Heinrichs »Waffenhilfe« auf dem Lombardenzug; vgl. Ders., Heinrich der Löwe S. 83. – LOTTER, Vorstellungen (wie Anm. 5) S. 29 betrachtet »das Einverständnis Erzbischof Hartwigs mit dem Investiturrecht Heinrichs« als »Voraussetzung« dafür, daß Kaiser (1158 März 16, DFI 209) und Papst (1159 Februar 5, JL 10541; GP VI S. 79f. Nr. 145) die Metropolitanhoheit über die Slawenbistümer bestätigten. – An der Hamburg-Bremer Kirchenhoheit über die Slawenlande bis zur Peene war jedoch im Lichte der Privilegienbasis nicht zu rütteln, und Hadrian IV. hatte sie im Grunde schon 1155 implizit anerkannt, als er Hartwig I. mitteilte, daß die päpstliche Konsekration Gerolds von Oldenburg in keiner Weise der erzbischöflichen Hoheit über ihn abträglich sei (Helmold I 83, ed. SCHMEIDLER S. 157; GP VI S. 79 Nr. *142). Die Quellenlage führt insgesamt dazu, den persönlichen Einsatz Friedrich Barbarossas als entscheidenden

Wirksamwerdens der Heinrich dem Löwen 1154 zugesagten Prärogativen einzuordnen sein in Barbarossas umfassend und langfristig angelegte Ausgleichsbemühungen innerhalb des fürstlichen Interessengefüges, in deren Rahmen er die den Welfen bei seiner Wahl gemachten Zugeständnisse im einzelnen zu realisieren versuchte, was ihm, im ganzen gesehen, bis Ende der 50er Jahre tatsächlich gelang.

Akzeptiert man diesen Rekonstruktionsvorschlag, dann werden sowohl der unfertige Eindruck des Privilegs vom Jahre 1154 als auch die chronologischen Angaben der historiographischen Quellen erklärlich. Barbarossa hätte 1154, ähnlich wie im Falle Bayerns, um den Sachsenherzog zur Mitwirkung an seinem Romzug zu gewinnen, eine eindeutige, formal aber vorläufige Entscheidung zugunsten der Investituranprüche Heinrichs des Löwen getroffen. Die hierüber ausgestellte Urkunde wurde bulliert, blieb aber undatiert, vielleicht sogar vorerst unausgehändigt. Nach dem Romzug bedurfte es, wie über den bayerischen Dukat, langwieriger Verhandlungen mit der Gegenseite, um die Königsentscheidung von 1154 für alle Betroffenen wirklich akzeptabel zu machen. Man darf somit annehmen, daß Heinrich der Löwe vom Kaiser tatsächlich erst in die ihm bereits 1154 verbrieften – und als solche auch bereits genutzten – Rechte eingewiesen wurde, nachdem es Friedrich Barbarossa gelungen war, Erzbischof Hartwig von Hamburg-Bremen zu ihrer Anerkennung zu bewegen. Zugleich aber wird nunmehr auch das lange, untätige Abwarten erklärlich, mit dem der Sachsenherzog die Herstellung der politischen Voraussetzungen für die Kirchenorganisation im Obodritenland bis zum Ende der 50er Jahre hinauszögerte. Heinrich der Löwe hat die entscheidenden Energien in dieses Projekt erst investiert, als seine volle Verfügungsgewalt über die neuen kirchlichen Schöpfungen endgültig gesichert war.

3. Wie verstand Heinrich der Löwe das Goslarer Privileg?

Im Lichte des Goslarer Privilegs erscheint die transalbingische Kirchenpolitik Heinrichs des Löwen sehr viel stärker ins politische Kalkül und reichsrechtliche Konzept Friedrich Barbarossas eingebunden, als es die landläufige Vorstellung einer autonomen Herrschaftsverwirklichung des Sachsenherzogs in den Landschaften östlich der Elbe erwarten läßt. Wie hat dieser selbst, wie seine unmittelbare Umgebung die Verleihungen des Goslarer Hoftags vom Jahre 1154 verstanden?

Die aussagefähigen Quellen zur Beantwortung dieser Frage beschränken sich im wesentlichen auf Herzogsurkunden, die auf die rechtliche Fundierung von Heinrichs Handeln gegenüber der Kirche in den Slawenlanden Bezug nehmen. Ihre Zahl ist nach Abzug jener Fälschungen und Verurteilungen, die im Interesse der Selbstbehauptung der transalbingischen Bischöfe gegenüber dem Zugriff der askanischen Sachsenherzöge im 13. Jahr-

Grund für die um 1158/59 vollzogene Aussöhnung Hartwigs mit dem 1154 geschaffenen Rechtszustand anzusehen.

hundert den Gedanken einer genuinen Reichsunmittelbarkeit dieser Institutionen vertreten¹⁵¹⁾, nicht sehr groß. Dennoch bieten die echten Stücke einige aufschlußreiche Anhaltspunkte.

Erstmals berief sich die Urkunde über die Schenkungen Heinrichs des Löwen für das Lübecker Domkapitel von 1163 auf die kaiserliche Bevollmächtigung seines Handelns: »Wie alles Vorgenannte, so spenden und schenken wir auch dies den Brüdern für ewige Zeiten aufgrund der Bewilligung und Autorität des ruhmreichsten und unbesiegtesten Kaisers der Römer Friedrich«¹⁵²⁾. Die zusammenfassende Bestätigung, die Bischof Konrad I. von Lübeck seinem Domkapitel über die Schenkungen seines Vorgängers Gerold und des Sachsenherzogs Heinrich im Jahre 1164 ausstellte, schließt sich deutlich an diese Formulierung an: *Hęc omnia prenominata predictus dux ad restaurationem ecclesię auctoritate gloriosi Romanorum imperatoris augusti Friderici contulit*¹⁵³⁾.

In den beiden für Ratzeburg und Lübeck bestimmten Ausfertigungen seiner Bestätigung der Rechte und Freiheiten der wendischen Bistümer aus den Jahren 1169 und 1170 bekundete der Herzog schließlich zusammenfassend, *auctoritate et concessione invictissimi Romanorum imperatoris FrithERICI* in der transalpingischen Slavia drei Bistümer zur Ausbreitung des christlichen Kultes eingerichtet und ausgestattet zu haben¹⁵⁴⁾. Die kaiserliche Grundlage seines Tuns wird also nicht nur im Zusammenhang mit der Kirchendotation in den Slavenlanden ausgesprochen, sondern grundsätzlich für seine Bistumsgründungen überhaupt in Anspruch genommen.

Schimmert in den beiden letztgenannten Dokumenten (UHdL 81, 82) das Formular des Barbarossaprivilegs von 1154 (DFI 80) bereits erkennbar durch¹⁵⁵⁾, so wird in der herzogli-

151) Dazu JORDAN, Bistumsgründungen S. 8ff., 65f.

152) *Sicut autem omnia prenominata ita etiam hęc concessione et auctoritate gloriosissimi domini Friderici et invictissimi Romanorum imperatoris augusti largimur et in perpetuum donamus eisdem fratribus*; UHdL 60. Verfaßt und geschrieben von dem insbesondere in den 60er Jahren häufig belegten herzoglichen Notar Hartwig; vgl. Jordans Vorbemerkungen zur Edition sowie ebd. Einl. S. XXVIIIff.

153) Urkundenbuch des Bisthums Lübeck 1 (1856) Nr. 5; MUB I 81. Vergleichbare Bemerkungen fehlen bezeichnenderweise in der Bestätigungsurkunde Hartwigs I. von Hamburg-Bremen von 1163; MAY Nr. 556; UB Bisthum Lübeck 1 Nr. 4.

154) UHdL 81, 82. Nr. 81 ist nach Jordans Vorbemerkungen zur Edition von einer Ratzeburger Hand geschrieben. »Das Diktat läßt sich nicht näher bestimmen und rührt vielleicht auch vom Empfänger her« (vgl. aber Anm. 155). Nr. 82, von zwei unbekanntem, »in der Urkundenschrift ungeübte(n) Hände(n)« geschrieben (vgl. Jordans Vorbemerkungen zur Edition), folgt bis auf Abweichungen in den Zeugenreihen dem Wortlaut von Nr. 81.

155) Die Benutzung des Goslarer Privilegs für UHdL 81 und 82 legt – im Gegensatz zu Jordan (vgl. Anm. 154) – den Gedanken an eine Stilisierung des Textes zumindest unter Mitwirkung der Herzogskanzlei nahe, da man nicht annehmen können wird, daß die Ratzeburger Kanoniker den Wortlaut der Königsurkunde besaßen.

chen Bestätigungsurkunde für Schwerin vom Jahre 1171 (UHdL 89)¹⁵⁶ dessen Benutzung durch die Wiederholung bestimmter Schlüsselbegriffe eindeutig greifbar:

DFI 80

Heinrico duci Saxoniae iniunximus, ut in provincia ultra Albim ... episcopatus et aecclesias ad dilatandum Christiani nominis imperium instituat, ..., liberamque ei concessimus potestatem, ut aecclesiis illis de bonis regni conferat ...

UHdL 81, 82

... tres *episcopatus* in Transalbina Scлаuia ad propagandum *christianę* religionis cultum deo adiutore *institui*mus et trecentis mansis singulos dotauimus.

UHdL 89

... ad *dilatandam* et propagandam *christiani nominis* religionem in terra Scлаuorum Transalbina ... tres *episcopatus* construximus ...

Die Kaiserabhängigkeit von Heinrichs Gründungs-, Organisations- und Dotationstätigkeit im transalbingischen Slawien wurde in den Urkunden des Sachsenherzogs für die dortigen Institutionen also keineswegs nur aus allgemeinem Wissen, sondern in genauer Kenntnis des Goslarer Privilegs ausgesprochen. Auf die dort zum Ausdruck gebrachte lehnrechtliche Grundlage der Herrschaft Heinrichs des Löwen in den Landschaften *ultra Albim* dürfte im übrigen der Hinweis bei der Verleihung von Einkünften aus dem Lübecker Zoll für das Ratzeburger Domkapitel im Jahre 1162 zu beziehen sein: *annuente et plenarie potestatem donante gloriosissimo imperatore Friderico, cuius gratia beneficiis iure predictum theloneum possedi*¹⁵⁷.

Urkundenaussagen dieser Art, gleich ob es sich um Kanzleidiktat oder – wie hier ausschließlich vorliegend – Empfängerstilisierungen eines dem Herzog und seinen transalbingischen Anliegen nahestehenden Kanonikerkonvents, nämlich des Ratzeburger Prämonstratenserstifts, handelt¹⁵⁸, lehren, daß Heinrich der Löwe die königliche Fundierung seines Handelns in den sächsischen Slawenlanden keineswegs zu verschleiern versucht hat. Daß es dahinter noch andere Vorstellungen über die Grundlagen seiner Beziehungen zu diesen Landschaften gab, wird im Zusammenhang seines Selbstverständnisses als Schöpfer der Kirchenorganisation in Transalbingien zu behandeln sein¹⁵⁹.

156) UHdL 89. »Von einer unbekanntem Hand geschrieben, die aber den Schreibern der Ratzeburger UU. 81 und 92 verwandt ... ist. Das Diktat zeigt in den formalen Teilen deutlich den Einfluß des Notars Heinrich«; vgl. Jordans Vorbemerkungen zur Edition; zum Notar Heinrich, der auch für diplomatische Angelegenheiten des Herzogs tätig war, ebd. Einleitung S. XXIVff. Jordans Textabdruck macht die Diktatverwandtschaft mit U 81, nicht aber die Abhängigkeit von DFI 80 deutlich.

157) UHdL 52. An der erhaltenen Originalausfertigung (A) der in zwei Fassungen überlieferten Urkunde waren zwei sonst nicht nachweisbare, wahrscheinlich »der Ratzeburger Schule« zuzuweisende Hände beteiligt; »auch das Diktat stammt wohl vom Empfänger«; vgl. Jordans Vorbemerkungen zur Edition.

158) Vgl. die Bemerkungen zu den einzelnen Stücken in den vorausgehenden Anmerkungen. Zur Rolle Ratzeburgs Jordans Einleitung zur Edition S. XLIf.

159) Vgl. unten S. 273ff.

4. Die Wirkungen des Goslarer Privilegs

Heinrichs des Löwen Verdienste um die Wiederherstellung der Bistumsorganisation in der sächsischen Slawenmark sind in der transalpingischen Kirche uneingeschränkt anerkannt worden. Dagegen hat die Handhabung der Investitur in ihrer konsequent lehnsrechtlichen Auslegung nach dem Vorbild der Reichskirche¹⁶⁰ in den Slawenbistümern Bedenken, ja Widerstände hervorgerufen¹⁶¹. Daß Heinrich zu Anfang der 60er Jahre von den Bischöfen das Hominium forderte, *sicut mos est fieri imperatori*, empfanden sie, wie Helmold überliefert, als sehr drückend, gaben aber um Christi willen und im Interesse ihrer Kirchen nach¹⁶². Das klingt wie eine gemeinsam abgesprochene Kompromißformel. Der 1164 vom Herzog eingesetzte Lübecker Bischof Konrad I. entfachte um diese Frage neue Auseinandersetzungen, in deren Verlauf ihm Heinrich der Löwe nach dem Vorbild von Barbarossas Lehnspolitik etwa gegen Hartwig I. von Hamburg-Bremen oder die Salzburger Metropoliten während des alexandrinischen Schismas¹⁶³ die bischöflichen Einkünfte sperren ließ und den Zutritt in seine Diözese verweigerte¹⁶⁴. Erst nach dem Tod Erzbischof Hartwigs (1168) erlaubte ihm Heinrich auf Fürsprache des Kaisers hin die Rückkehr unter der Bedingung, wie es bei Helmold heißt, *ut ... exhiberet duci quae iusta sunt*¹⁶⁵ – eine Formel, mit der Bosauer Landpfarrer nahezu den lakonischen Wortlaut des Privilegium Calixtinum im Wormser Konkordat traf¹⁶⁶.

Heinrich der Löwe hat die Chancen, die ihm das Goslarer Privileg bot, für seine Kirchenpolitik in vollem Umfang genutzt. Aber gerade dadurch, daß er in den Slawenlanden eine pseudo-königliche Hochkirche errichtete, hat er Entwicklungstendenzen freigesetzt, die seine politische Konzeption schließlich zersprengten. Der latente Widerstand gegen die herzogliche Investiturfähigkeit schlug nach Heinrichs Entmachtung (1179/80) in allen drei Bistümern in ein offenes Bemühen um Erlangung des vollen reichskirchlichen Rechtsstandes um¹⁶⁷. Dem neuen Sachsenherzog Bernhard I. aus dem Geschlecht der Askanier

160) Vgl. CLASSEN, Das Wormser Konkordat (wie Anm. 21) S. 422ff.

161) Vgl. JORDAN, Bistumsgründungen S. 83ff.; CLASSEN, Das Wormser Konkordat (wie Anm. 21) S. 433ff.

162) Helmold I 88, ed. SCHMEIDLER S. 173f. – Die Mannschaft machte sie formell zu Lehnsleuten des Herzogs.

163) Vgl. CLASSEN, Das Wormser Konkordat (wie Anm. 21) S. 437ff.

164) Helmold II 105, ed. SCHMEIDLER S. 205–207.

165) Ebd. II 107, ed. SCHMEIDLER S. 210. – Konrads I. Nachfolger Heinrich I. empfängt die Investitur vom Herzog 1173 in Lüneburg; Arnold von Lübeck I 13, ed. LAPPENBERG S. 33.

166) ... *quae ex his iure tibi debet faciat*; MGH Constitutiones I Nr. 108; Adolf HOFMEISTER, Das Wormser Konkordat, hg. v. Roderich SCHMIDT (Libelli 89, o. J.) S. 84.

167) EHLERS, Heinrich der Löwe und der sächsische Episkopat (wie Anm. 80) S. 452 schließt aus der Beobachtung, daß die Bischöfe der Slawendiözesen im Gegensatz zu den vorausgehenden Jahren »seit 1176, dem Jahr des aufbrechenden Konflikts mit Friedrich I., nie mehr in den Urkunden Hein-

Mannschaft zu leisten, war keiner der transalbingischen Bischöfe bereit¹⁶⁸). Evermod's Nachfolger Isfried von Ratzeburg, bis zum Tode Heinrichs des Löwen dessen treuer Anhänger, äußerte, er habe Heinrich den Handgang nicht nur wegen dessen Herrschaftsstellung, sondern auch wegen seiner Verdienste um die Kirche gewährt¹⁶⁹). Berno von Schwerin ließ sich auf dem Erfurter Hoftag vom Dezember 1181, auf dem Heinrichs Lehnverlust bekräftigt wurde, die von diesem *nomine dotis* sowie aus anderem Anlaß der Schweriner Kirche geschenkten Güter von Kaiser Friedrich I. bestätigen¹⁷⁰). Die Lübecker Domherren wandten sich nach dem Tod Bischof Heinrichs I. (1182) wegen der Neubesetzung direkt an den Kaiser, der ihnen schließlich seinen Kaplan Konrad zum Bischof gab, den Friedrich persönlich in Eger investierte¹⁷¹). Konrads Nachfolger Dietrich (1186–1210), vom Lübecker Kapitel unter dem Einfluß des Bremer Erzbischofs gewählt, zögerte solange, sein Amt auszuüben, bis er nach Barbarossas Rückkehr aus Italien im November 1186 in Gelnhausen die Regalien vom Kaiser empfangen hatte¹⁷²).

Barbarossa selbst hat, wie damit erkennbar wird, nach 1179 keineswegs daran gedacht, die 1154 genaunommen auch allen Nachfolgern Heinrichs des Löwen in Transalbingen¹⁷³) konzidierten Befugnisse über die drei ostelbischen Slawenbistümer wieder aus der Hand zu geben. Er hat die seinerzeit delegierten Königsrechte nunmehr in vollem Umfang selbst wahrgenommen.

Königsinvestitur, so könnte man sagen, bricht Herzogsinvestitur kraft königlicher Bevollmächtigung. Die ältere Forschung hatte geglaubt, in der transalbingischen Kirchenorganisation Heinrichs des Löwen »die erste Form der späteren Landeskirchenhoheit« erkennen zu können¹⁷⁴). Tatsächlich jedoch läßt der rasche und unabänderliche Verfall der dem Sachsenherzog 1154 übertragenen Investiturbefugnisse nach dem Umbruch der Jahre

richs des Löwen anzutreffen« sind, auf eine frühzeitige Distanzierung vom Herzog; doch darf nicht übersehen werden, daß aus dieser Zeit auch keine Beurkundungen des Sachsenherzogs zugunsten kirchlicher Institutionen im Slawenland mehr vorliegen.

168) Paul MARCUS, Herzog Bernhard von Anhalt (um 1140 bis 1217) und die frühen Askanier in Sachsen und im Reich (Europäische Hochschulschriften III 562, 1993) S. 107ff.

169) *Duci autem Heinricho dicebat se hominum fecisse non tantum propter principatum eius, sed quia per eum ecclesia multum accepisset et pacis et religionis incrementum*; Arnold von Lübeck I 7, ed. LAPPENBERG S. 45.

170) DFI 819.

171) *... dedit eis Conradum capellanum suum ... – Accepta igitur pontificali investitura apud Egere ...*; Arnold von Lübeck III 6, ed. LAPPENBERG S. 79f.; vgl. PETERSOHN, Lubeka, in: Series episcoporum V 2 (wie Anm. 13) S. 67f.

172) Arnold von Lübeck III 14, ed. LAPPENBERG S. 100.

173) Die Verleihungen galten Heinrich dem Löwen *et omnibus sibi in hac provincia successuris*; DFI 80.

174) HILDEBRAND (wie Anm. 100) S. 414. Vgl. JORDAN, Heinrich der Löwe S. 98: »Sie sind die ersten einem Landesfürsten unterstellten Bistümer, die wir auf deutschem Boden kennen«; skeptischer EHLERS, Heinrich der Löwe und der sächsische Episkopat (wie Anm. 80) S. 446f.

1179/80 die Fragilität eines kirchlichen Ausnahmerechts erkennen, das gut genug war, um die herzogliche Kirchenpolitik in der sächsischen Slawenmark durch einen von Bremen her nicht anfechtbaren Rechtstitel zu sichern, das letztlich aber doch entscheidend von der fortdauernden Begünstigung dessen abhängig war, der es handhabte.

Das Goslarer Privileg für Heinrich den Löwen, so sehr es dessen Politik im Slawenland förderte, ja zum Erfolg führte, hatte zunächst verdeckt, dann offen einen Ableger der Reichskirche in Transalbingien begründet. Die königliche Fundierung der dem Sachsenherzog 1154 übertragenen Kirchenrechte hat zweifellos die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die transalbingischen Missionsdiözesen nach 1179 konsequent den Status von Reichsbistümern anstrebten. Die *imitatio imperii* auf dem Felde der transalbingischen Bistumsverfassung war Heinrich dem Löwen so gut gelungen, daß die Bischöfe von Lübeck, Schwerin und Ratzeburg nach seinem Sturz bruchlos aus der herzoglichen Bindung in die Königsabhängigkeit überwechseln konnten¹⁷⁵⁾.

Wenn häufig argumentiert wird, Friedrich Barbarossa sei, weil er die Reichslehen Heinrichs des Löwen erneut auszugeben genötigt war, nicht direkter Nutznießer des Sturzes seines Vetters geworden, so stimmt dies, auf die transalbingische Kirche bezogen, nicht¹⁷⁶⁾. Friedrich Barbarossa gewann aus der Konkursmasse des Welfen, indem nunmehr die reichsrechtliche Grundlage der Goslarer Verleihungen wirksam wurde, drei Standorte der Reichskirche in einem bislang extrem königsfernen Gebiet.

Heinrichs Bemühungen um die Kirchenorganisation in der sächsischen Slawenmark sind somit am Ende nicht der sächsischen Herzogsgewalt, sondern dem Kaisertum zugute gekommen. Daß weder Friedrich Barbarossa noch seine unmittelbaren Nachfolger die ihnen hierdurch gegebene Möglichkeit, die Stellung des Königtums in Transalbingien auszubauen, konsequent nutzten¹⁷⁷⁾, ist Folge großräumiger Entwicklungskonstellationen an der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert, die die Aufmerksamkeit der Staufer auf andere Schauplätze fixierten. Erst in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts hat das Königtum die reichsfürstliche Stellung der Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin wieder hervorgehoben und durch entsprechende Privilegierungen den territorialen und rechtlichen Ausbau ihrer Bistumsterritorien gefördert¹⁷⁸⁾.

Daß die im Jahre 1154 kodifizierte *Maxime*: ›Kirchengründung und Bistumsinvestitur in den Slawenlanden sind Ausübung eines Königsrechts‹ nach dem Sturz des Sachsenherzogs Ausgangsbasis neuer Reichspositionen in Norddeutschland werden konnte, wird man

175) Was ihnen bislang fehlte, war vor allem die Immunität im Sinne der Reichskirche; vgl. JORDAN, Bistumsgründungen S. 124ff.; Ders., Heinrich der Löwe S. 97f.

176) Die Forschung hat diesen Komplex in der Regel gar nicht in die Behandlung des Sturzes Heinrichs des Löwen einbezogen; vgl. zuletzt Stefan WEINFURTER, Die Entmachtung Heinrichs des Löwen, in: Kat. HdL 2 S. 180–189; GAETHKE S. 451.

177) Vgl. PETERSOHN, Ostseeraum S. 65ff.

178) Ebd. S. 67ff., 77f.

schwerlich als Ergebnis langfristigen und zielstrebigem Planens Kaiser Friedrichs I. betrachten können. Das Ergebnis aber unterstreicht die Fruchtbarkeit des politischen Grundsatzes dieses Staufers, überall dort, wo er gefragt und gefordert war, das Reichsrecht zur Richtschnur seines Handelns zu machen.

III. ZUM SELBSTVERSTÄNDNIS HEINRICHS DES LÖWEN ALS SCHÖPFER DER KIRCHENORGANISATION IN TRANSALBINGIEN

Memoria und Fama Heinrichs des Löwen haben ihre Verankerung bekanntlich in Braunschweig gefunden¹⁷⁹⁾. Gab es daneben ein spezifisches Selbstverständnis Heinrichs des Löwen als Schöpfer der Kirchenorganisation in Transalbingien? Das interpretationsfähige Material für eine Beantwortung dieser Frage beschränkt sich auch hier im wesentlichen auf Urkunden, bei denen sich – aber diese methodische Crux besteht bei allen Untersuchungen vergleichbarer Art –, sofern es sich um Empfängerantwortungen handelt, schwer mit letzter Gewißheit angeben läßt, wieweit ihre Aussagen wirklich den ganz persönlichen Vorstellungen des Ausstellers entsprachen, von denen man andererseits aber auch nicht annehmen kann, daß sie Positionen vertraten, die denen des Urkundenden diametral entgegengesetzt waren. Um ein Beispiel zu bringen: Wenn die Urkunde des Jahres 1160, mit der Erzbischof Hartwig I. die drei Slawenbistümer der Hamburger Kirche unterstellte, Heinrich dem Löwen nur eine nebensächliche Rolle bei der Eroberung eines Teils der »Slauia« beimißt, ohne auf seine Verdienste um die Restauration dieser Diözesen auch nur mit einem Worte einzugehen¹⁸⁰⁾, so ist eine solche Aussage auch als Empfängerstilisierung einer Verbriefung des Welfen undenkbar. In aller Regel wußte man in Institutionen, die dem Herzog nahestanden, so gut wie an seinem Hofe, was zu schreiben war und wie weit man gehen durfte¹⁸¹⁾.

Aussagen, die sich auf Heinrichs Selbstverständnis als Organisator des Kirchenwesens im transalbingischen Slawenland beziehen, liegen zunächst einmal vor in den schon behandelten Urkundenformeln, in denen sich der Herzog darauf beruft, bei der Ausstattung der Slawenbistümer *auctoritate et concessione* »des unbesiegbaren und ruhmreichsten Kai-

179) Vgl. zuletzt Otto Gerhard OEXLE, Fama und Memoria. Legitimationen fürstlicher Herrschaft im 12. Jahrhundert, in: Kat. HdL 2 S. 62–68; Ders., Welfische Memoria. Zugleich ein Beitrag über adlige Hausüberlieferung und die Kriterien ihrer Erforschung, in: Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof (wie Anm. 124) S. 87ff.

180) *Nos igitur ... quadam parte Slauie adiutorio nobilis viri H. ducis Saxonie deuicta, tribus suffraganeis scilicet Lubicensi, Radesburgensi et Zwerinensi ipsam decorauimus, ...*; UB Bisthum Lübeck 1 (wie Anm. 153) Nr. 2; MUB 1 70; MAY 548.

181) Dies gilt namentlich für das hier in erster Linie in Betracht kommende Prämonstratenser-Domstift Ratzeburg; vgl. oben S. 245f. sowie Anm. 154, 156, 157, 158.

sers der Römer Friedrich« gehandelt zu haben u.ä.¹⁸²⁾. Das sind einerseits rechtliche Feststellungen, die den betreffenden Stiftungen die Billigung des Kaisertums sicherten, zugleich aber auch Aussagen, die den hierarchischen Status des Sachsenherzogs in der Kirchenherrschaft der Slawenländer umschreiben. »Königsgedanken«¹⁸³⁾ wird man aus ihnen nicht herauslesen können, wohl aber die legitimierende Berufung auf die mit seinem Vetter in den 50er Jahren getroffene Übereinkunft, die Heinrich Handlungen zu vollziehen erlaubte, die sonst Königen vorbehalten waren.

Heinrich der Löwe hat in den 50er und 60er Jahren des 12. Jahrhunderts die politischen Aktionen Friedrich Barbarossas in Italien nachhaltig unterstützt und sich zu ihnen, wie etwa im Schisma von 1159¹⁸⁴⁾, uneingeschränkt bekannt. Zu beachten ist, daß er sie sogar zu seinem eigenen Tun im Slawenland in Parallele gesetzt hat, wie die Triumphaldatierung einer in Ratzeburg hergestellten Urkunde dieser Jahre für das dortige Domkapitel widerspiegelt: »Dieses wurde festgesetzt im Jahre nach der Fleischwerdung des Herrn 1162, in der 9. Indiktion, als der allesübertreffende Sieg des unbesiegtesten vorgenannten Kaisers Friedrich über die hochberühmte Stadt Mailand gefeiert wurde, im zweiten Jahr, nachdem ich den treulosen Stamm der Slawen mit Gottes barmherziger Hilfe durch kriegerrische Gewalt meiner Herrschaft unterwarf«¹⁸⁵⁾.

Aus solchen Worten spricht weniger ein Konkurrenzdenken zum Kaiser als vielmehr das Bewußtsein, mit der Niederringung der obodritischen Slawenfürsten im Jahre 1160 einen dem kaiserlichen Sieg vergleichbaren Erfolg im Kampf gegen widerspenstige Rebellen vollbracht zu haben. Der Maßstab, der dabei angelegt wird, ist zweifellos grober, als ein moderner Historiker ihn wählen würde, aber die Tatsache, daß man ihn in dem mit Heinrich dem Löwen eng verbundenen polabischen Domstift für gerechtfertigt hielt, ist für das Verständnis dieser Vorgänge im Umkreis des Sachsenherzogs recht aufschlußreich¹⁸⁶⁾.

182) Vgl. oben S.268.

183) Johannes FRIED, Königsgedanken Heinrichs des Löwen, Archiv f. Kulturgeschichte 55 (1973) S.312–351; Ders., »Das goldglänzende Buch«. Heinrich der Löwe, sein Evangeliar, sein Selbstverständnis. Bemerkungen zu einer Neuerscheinung, in: Göttingische Gelehrte Anzeigen 242 (1990) S.70ff. Der argumentativen Neubegründung der »Königsgedanken« Heinrichs des Löwen durch GAETHKE S.52ff. vermag ich nicht zu folgen.

184) JORDAN, Heinrich der Löwe und das Schisma unter Alexander III. (wie Anm. 13) S.227ff.

185) *Id vero stabilitum est anno ab incarnatione domini MCLXII, indictione VIII^{na}, celebrata iam superexcellensissima invictissimi predicti imperatoris F. victoria de Mediolano civitate famosissima, in II^{do} anno, postquam perfidam gentem, Slavos videlicet, propicia divina misericordia bellica virtute mee subieci ditioni*; UHdL 52. Zu den diplomatischen Merkmalen oben Anm. 157. Die Passage *celebrata bis famosissima* ist einer Urkunde Hartwigs von Bremen für das Bistum Ratzeburg vom Jahre 1162 entnommen (MUB I 75), doch fehlt hier der Vergleich mit dem Slawensieg Heinrichs des Löwen.

186) Nicht übersehen werden darf in diesem Zusammenhang, daß auch Helmold ein eigenes Kapitel »*Obsidio Mediolanensium*« (I 87, ed. SCHMEIDLER S.169–171) bringt, das die Thematik im wesentlichen von der Situation der Slawenlande her behandelt.

Daß für Heinrich den Löwen dieser Sieg die notwendige Voraussetzung dafür war, endlich den Kirchenaufbau in der sächsischen Slawenmark zum Abschluß zu bringen, wird aus der Arenga seiner Urkunde für die Lübecker Dompropstei vom Jahre 1163 deutlich: Die göttliche Milde habe ihn so über die Menge der Slawen triumphieren lassen, daß er, den Gehorsam der Demütigen durch Taufe zum Leben, den Widerstand der Halsstarrigen durch Blutvergießen zum Tode wendend, in ihren Ländern die Vorsteher dreier Bistümer, die Diener von Kirchenämtern, die Einkünfte der Präbenden, die Hilfsmittel für Kirchenbauten und die Burgherren einzelner Orte durch das Chirograph seines Schwertes bekräftigt habe¹⁸⁷.

Diese Worte haben kürzlich eine Interpretation gefunden, die durch die Frage nach der »Toleranz oder Intoleranz gegenüber (den) andersgläubigen und der Herrschaft des christlichen deutschen Reiches sich widersetzenden« Slawen Gesichtspunkte in einen Text hineinzubringen Gefahr lief, die seinen Verfassern und Zeitgenossen fremd waren¹⁸⁸). Es geht um die theologische Würdigung einer militärisch-politischen Leistung, die sich in moderner Retrospektive zwar in die Denktradition der Wendenkreuzzugsalternative »Tod oder Bekehrung« hineinstellen läßt¹⁸⁹), die für den Sachsenherzog jedoch die göttliche Bestätigung seines Handelns bedeutete und deren Konsequenzen zu Recht als Voraussetzung dafür angesehen werden durften, daß nach jahrzehntelangem Stocken die Kirchenorganisation nunmehr in allen Einzelheiten wirklich durchgeführt werden konnte.

Unter den Memorialäußerungen Heinrichs des Löwen im Zusammenhang mit den Kirchendotationen im Slawenland¹⁹⁰) läßt eine Formel aufhorchen: das in den gleichlautenden Urkunden der Jahre 1169 und 1170 bei der Bestätigung von Rechtsstellung und Ausstattung der Bistümer Ratzeburg und Lübeck ausgesprochene Bekenntnis, die Bistümer in der transalpinischen Sclauia *pro remedio animę nostrę et felicitis memorię Lotarii imperatoris*

187) *Celesti pietate vires nostris ministrante successibus sic in multitudinem Sclavorum triumphavimus, quod obedientiam humilium per baptismum in vitam, contumaciam superbiorum per cruoris effusionem in mortem convertentes in terris eorum trium episcopatum prelatos, officiorum ministros, prebendarum redditus, operum instrumenta, locorum prefectos gladii nostri cyrographo corroboravimus*; UHdL 59. Die Urkunde ist, wie Jordans Vorbemerkungen zur Edition ausführen, »nach individuellem Diktat geschrieben von dem gleichen Schreiber wie U. 105 [für das Braunschweiger Egidienkloster, P.], möglicherweise also von einem Braunschweiger Geistlichen«, für den somit eine gewisse Nähe zum Herzogshof angenommen werden darf. Der Wiedergabe des Zitats liegt die schon von Peter Classen vorgeschlagene Textverbesserung gegenüber der Edition Karl Jordans (... *per baptismum, invitam contumaciam* ...) zugrunde; vgl. LOTTER, Bemerkungen (wie Anm. 5) S. 412 Anm. 70); im übrigen GAETHEKE S. 64.

188) Käthe SONNLEITNER, Die Slawenpolitik Heinrichs des Löwen im Spiegel einer Urkundenarenga. Ein Beitrag zum Thema Toleranz und Intoleranz im Mittelalter, AfD 26 (1980) S. 259–280, das Zitat S. 259.

189) Vgl. LOTTER, Vorstellungen (wie Anm. 5) S. 11ff., 36ff.

190) Vgl. oben Anm. 86.

avi nostri et reliquorum parentum nostrorum zur Ausbreitung des christlichen Kultes gegründet und dotiert zu haben¹⁹¹).

Die Berufung auf seinen mütterlichen Großvater Lothar von Süpplingenburg ist in der neueren Forschung insbesondere im Zusammenhang mit den Personendarstellungen auf dem sog. Krönungsbild des Evangeliars Heinrichs des Löwen ins Bewußtsein gehoben worden, auf dem der *IMPERATOR LOTHARIVS* unter den Vorfahren des Sachsenherzogs erscheint¹⁹²), wozu als Vergleichsbeispiel gerne die Inschrift auf der Reliquienkapsel aus der Mittelsäule des 1188 geweihten Marienaltars der Braunschweiger Stiftskirche St. Blasius herangezogen wird, in der Heinrich als »Sohn der Tochter Kaiser Lothars« bezeichnet wird¹⁹³).

Es besteht nicht die Absicht, mit der Memoriennotiz der Jahre 1169/70 in die Diskussion der Frage »Früh- oder Spätdatierung« des Evangeliars Heinrichs des Löwen¹⁹⁴) einzutreten. Gewiß ist auch diese Aussage ein Zeugnis jener Verbindung von »Memoria und adlige(m) Herkunftsdenken«, die in diesem Codex mehrfach begegnet¹⁹⁵). Aber es gilt zu beachten, daß es sich bei den beiden Urkundenbelegen im Unterschied zur Ahnenreihe des Evangeliars und den genealogischen Ableitungen des Reliquiars um eine isolierte Hervorhebung Kaiser Lothars III. handelt. Deren Bedeutung ist zudem dadurch bestimmt, daß es die einzigen Memorialempfehlungen in einem echten Urkundenwortlaut Heinrichs des Löwen sind, die den Süpplingenburger namentlich bezeichnen¹⁹⁶). Warum aber dies in Urkunden für die Slawenbistümer?

191) UHdL 81, 82. Zur Frage des Diktats oben Anm. 154. Zur Datierung ebenso JORDAN, Bistumsgründungen S. 21 ff. Vgl. GAETHKE S. 65 f.

192) Fol. 171 v. Häufig abgebildet. Vgl. Renate KROOS, Die Bilder, in: Das Evangeliar Heinrichs des Löwen. Kommentar zum Faksimile, hg. v. Dietrich KÖTZSCHE (1989) S. 233 ff.

193) ... *PROMOVENTE . ILLVSTRI . DVCE . HENRICO + FILIO . FILIE . LOTHARII . IMPERATORIS*; Die Inschriften der Stadt Braunschweig bis 1528, bearb. v. Andrea BOECKMANN (Die Deutschen Inschriften 35, 1993) Nr. 19 S. 29 mit Abb. 18. Abb. zuletzt Kat. HdL 1 S. 194.

194) Vgl. nur FRIED, »Das goldglänzende Buch« (wie Anm. 183) S. 34–79; Otto Gerhard OEXLE, Zur Kritik neuerer Forschungen über das Evangeliar Heinrichs des Löwen, Göttingische Gelehrte Anzeigen 245 (1993) S. 70–109; Ders., Die Memoria Heinrichs des Löwen, in: Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters, hg. v. Dieter GEUENICH u. Otto Gerhard OEXLE (Veröff. d. Max-Planck-Instituts für Geschichte 111, 1994) S. 147 ff.; Ders., Fama und Memoria (wie Anm. 179) S. 66.

195) OEXLE, Zur Kritik (wie Anm. 194) S. 104; vgl. Ders., Die Memoria Heinrichs des Löwen (wie Anm. 194) S. 147 ff.: »Das Evangeliar Heinrichs des Löwen als Zeugnis religiöser und profaner Memoria«. Zur Formung des Herkunftsdenkens Heinrichs des Löwen im Lichte des Evangeliars vgl. auch Ders., Adliges Selbstverständnis und seine Verknüpfung mit dem liturgischen Gedenken – das Beispiel der Welfen, Zs. f. die Geschichte des Oberheims 134 (1986) S. 71 ff.

196) Andere urkundliche Bezugnahmen auf Lothar III. (vgl. UHdL Reg. S. 237 f. s.v.) sind hiermit nicht vergleichbar. In der Fälschung U 103 (1174) ist die Formel aus U 81 übernommen; vgl. auch OEXLE, Die Memoria Heinrichs des Löwen (wie Anm. 194) S. 154 Anm. 129 sowie unten Anm. 197. – Zu beachten ist auch, daß Heinrich seinem zweiten, 1174 oder Anfang 1175 geborenen Sohn aus der

Der Grund für die Hervorhebung Kaiser Lothars III. aus dem Kreise der übrigen »parentes« in den Urkunden für Ratzeburg und Lübeck dürfte auf der Ebene des Selbstverständnisses Heinrichs des Löwen in Bezug auf den transalbingischen Raum zu suchen sein¹⁹⁷). Auch im Lichte moderner Faktenkenntnis gesehen, war Heinrich der Löwe durchaus berechtigt, sich bei der Schaffung der Kirchenorganisation im transalbingischen Slawenland als Nachfolger und Vollender von Ansätzen zu verstehen, die Lothar von Süpplingenburg gelegt hatte. Dieser war als erster von dem jahrzehntelang praktizierten System der Billunger abgerückt, das nur auf äußere Unterwerfung und Tributzahlung der obodritischen Stämme abzielte, und hat sowohl als Herzog von Sachsen als auch als König den Weg zu einer dauerhaften militärischen und politischen Durchdringung des nordelbischen Markengebietes eingeschlagen, die zugleich feste Voraussetzungen für die Slawenmission schuf¹⁹⁸). Markstein dieser Politik war die Errichtung einer Burg und eines Kanonikerstifts in Segeberg zur Förderung der Slawenbekehrung durch den Kaiser im Jahre 1134¹⁹⁹). Segeberg stellte in der Verbindung von herrschaftlicher und missionarischer Organisation einen ersten Ansatz für das dar, was Heinrich der Löwe ein Menschenalter später im Obodritenland im großen Stil durchführte, dessen Kirchengründungen in diesem Raum übrigens fast durchgängig dasselbe Grundpatrozinium wie Segeberg – Maria und Johannes Evangelista – tragen²⁰⁰). Kaiser Lothars Memoria mit der Wiederherstellung der Slawenbistümer zu verbinden, war somit ein Bekenntnis Heinrichs des Löwen zu den Leistungen und Zielsetzungen des herausragenden Vorfahren und Vorgängers auf dem Felde der transalbingischen Kirchenpolitik. Zugleich aber wird damit deutlich, daß Heinrichs Selbstverständnis als

Ehe mit Mathilde von England, der 1190 als Geisel Heinrichs VI. starb, den Namen Lothar gab; vgl. Karl JORDAN, Heinrich der Löwe und seine Familie, Afd 27 (1981) S. 133f.

197) Dieter VON DER NAHMER, Heinrich der Löwe, die Inschrift auf dem Löwenstein und die geschichtliche Überlieferung der Welfenfamilie, in: Der Braunschweiger Burglöwe (1985) S. 209f. hat eine Reihe früherer Hervorhebungen Lothars von Süpplingenburg in Urkunden Heinrichs des Löwen als Bezugnahmen auf die Tradition der sächsischen Herzogswürde zu erklären versucht. Im vorliegenden Fall geht es indes eindeutig um die Slawenpolitik Lothars III. als Sachsenherzog und Kaiser. Vgl. auch GAETHKE S. 42ff.

198) Vgl. Ingrid PELLENS, Die Slawenpolitik der Billunger im 10. und 11. Jahrhundert, Phil. Diss. Kiel 1950 (masch.schr.), S. 28ff., 63ff. Zum Neuansatz Lothars von Süpplingenburg auch Bernhard SCHMEIDLER, Niedersachsen und das deutsche Königtum vom 10. bis zum 12. Jahrhundert, Niedersächsisches Jb. 4 (1927) S. 153ff.; Hermann BOLLNOW, Der Kampf um Vorpommern im 12. und 13. Jahrhundert von Lothar von Sachsen bis zum Ende der Staufer, Baltische Studien N.F. 47 (1960) S. 56ff.; Hans-Dietrich KAHL, Slawen und Deutsche in der brandenburgischen Geschichte des 12. Jahrhunderts (Mitteldeutsche Forschungen 30, 1964) S. 41ff., 74ff., 432; Heinz STOOB, Gedanken zur Ostseepolitik Lothars III., in: Festschrift Friedrich Hausmann (1977) S. 531–551; PETERSOHN, Ostseeraum S. 50f., 53.

199) DLöIII 114; Helmold I 53, ed. SCHMEIDLER S. 104f. Das Kaiserdiplom ist nach 1180 verfälscht worden; vgl. zuletzt RI IV 1: Lothar III., neubearbeitet von Wolfgang PETKE (1994) Nr. 402.

200) Hierzu PETERSOHN, Ostseeraum S. 56f., 97ff.

kirchlicher Organisator im obodritischen Slawenland nicht nur auf der aktuellen Autorisation durch Kaiser Friedrich I. beruhte, sondern auch familiäre Traditionen ins Spiel brachte²⁰¹⁾.

Daß sich hiermit bruchlos der Stolz auf die eigene Leistung verbinden ließ, zeigt eine Wendung in Heinrichs schon mehrfach behandelter Urkunde für Schwerin vom Jahre 1171, in der es heißt, er habe die Bistümer im Slawenland »durch Allodien und Einkünfte seiner Tafel« (nota bene: nicht mit Reichsgut, wie es das Goslarer Privileg deklarierte!) dotiert und »durch jenes Erbe, das wir mit unserem Schwert und Bogen erwarben, vermehrt«²⁰²⁾. Auffällig genau paßt dazu Helmolds Charakterisierung des Goslarer Privilegs als der vom Kaiser verliehenen Vollmacht *episcopatus suscitare, dare et confirmare in omni terra Slavorum, quam vel ipse vel progenitores sui subiugaverint in clipeo suo et iure belli*²⁰³⁾. Deutlich gemacht wird damit das offenbar auch in der Umgebung des Herzogs verbreitete Bewußtsein, daß es letztlich doch Heinrichs und seiner Vorfahren militärische Tüchtigkeit war, die die ihm durch das Königtum gewährten Möglichkeiten in die Realität umsetzte. Erkennbar wird aber auch, daß Heinrichs anfängliche Überzeugungen von den kriegerischen Grundlagen seiner transalbingischen Kirchenherrschaft²⁰⁴⁾ unter der Decke der Goslarer Vereinbarungen ungemindert fortlebten.

Man wird gut daran tun, auf eine Systematisierung der vorgestellten Einzelzüge zu verzichten. Die Facetten, die die betrachteten Quellen liefern – machtpolitische Unterwerfung der Slawen, Handeln aus Vollmacht des Königtums, Vorbildrolle Kaiser Lothars III. – reichen indes aus für die Feststellung, daß die Herausforderungen, Unternehmungen und Erfolge der Kirchenorganisation in Transalbingien das Selbstverständnis Heinrichs des Löwen in spezifischer Weise mitgeformt haben.

VERZEICHNIS DER SIGLEN UND ABGEKÜRZT ZITIERTEN EINZELTITEL

Arnold von Lübeck, ed. Lappenberg: Arnoldi Chronica Slavorum, ed. J.M. LAPPENBERG, MGH SS rer. Germ. (1868).

DFI: Diplomata regum et imperatorum Germaniae, tom. X pars 1–4: Friderici I. diplomata (1975–1990) (entsprechend DKoIII u. DLoIII für Konrad III. und Lothar III.).

201) Damit drücke ich differenzierter aus, was ich 1979 (Ostseeraum S. 109f.) noch in den Bereich der »Königsgedanken« Heinrichs des Löwen einordnete.

202) ... *allodiis et redditibus mensę nostrę dotavimus, insuper ea, quam gladio et arcu nostro acquisivimus, hereditate ampliavimus*; UHdL 89; zu den diplomatischen Zusammenhängen oben Anm. 156.

203) I 88, ed. SCHMEIDLER S. 173. Vgl. dazu Helmold II 105, ed. SCHMEIDLER S. 206 im Zusammenhang mit der Hominium-Verweigerung Bischof Konrads I. von Lübeck (vgl. oben S. 270): ... *cepit ab eo familiariter exigere hominü debitum, quod sibi imperiali donacione permissum in superioribus ostensum est, in hiis videlicet Slavorum provinciis, quas ipse iure belli in clipeo suo et gladio possederat*.

204) Vgl. oben S. 244.

- Gaethke:** Hans-Otto GAETHKE, Herzog Heinrich der Löwe und die Slawen nordöstlich der unteren Elbe (Kieler Werkstücke, Reihe A: Beiträge zur schleswig-holsteinischen und skandinavischen Geschichte 24, 1999).
- GP VI:** Germania Pontificia, VI: Provincia Hamburgo-Bremensis, congesterunt Wolfgang SEEGRÜN et Theodor SCHIEFFER (1981).
- Helmold, ed. Schmeidler:** Helmoldi presbyteri Bozoviensis Cronica Slavorum, ³ ed. Bernhard SCHMEIDLER, MGH SS rer. Germ. (1937).
- JL:** Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII, ed. Philippus JAFFÉ, ed. ² cur. S. LOEWENFELD, F. KALTENBRUNNER, P. EWALD, 2 Bde. (1885–1888).
- Jordan, Bistumsgründungen:** Karl JORDAN, Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde [Monumenta Germaniae historica] 3, 1939).
- Jordan, Heinrich der Löwe:** Karl JORDAN, Heinrich der Löwe. Eine Biographie (²1980).
- Kat. HdL:** Heinrich der Löwe und seine Zeit. Herrschaft und Repräsentation der Welfen 1125–1235. Katalog der Ausstellung Braunschweig 1995, hg. v. Jochen LUCKHARDT u. Franz NIEHOFF, 1: Katalog, 2: Essays (1995).
- May:** Regesten der Erzbischöfe von Bremen 1 (787–1306), bearb. v. Otto Heinrich MAY (Veröff. d. Hist. Komm. f. Hannover usw. 11, 1937).
- MUB I:** Mecklenburgisches Urkundenbuch 1 (1863).
- Petersohn, Ostseeraum:** Jürgen PETERSOHN, Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis 13. Jahrhundert. Mission – Kirchenorganisation – Kultpolitik (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart 17, 1979).
- RI IV 2:** Regesta Imperii, Teil IV Abt. 2: Die Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I., nach Johann Friedrich BÖHMER Neubearb. v. Ferdinand OPLL u. Mitwirkung v. Hubert MAYR (1980ff.).
- UhdL:** Die Urkunden Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen und Bayern, bearb. v. Karl JORDAN (MGH [Laienfürsten- und Dynastenerkunden 1], 1949).